

Ausschuß für Schule und Weiterbildung

**Protokoll**

14. Sitzung (öffentlich)

14. Mai 1986

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Vorsitzender: Abg. Frey (SPD)

Stenographen: Mengerinhausen (als Gast), Igel

Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Unterhaltsbeihilfengesetzes (UBG NW)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Drucksache 10/707

- Öffentliche Anhörung -

	<u>Seiten</u>	<u>Zuschrift</u>
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern		
Geschäftsführer Rudolf Tillmann	2, 32, 48, 49	
Westdeutscher Handwerkskammertag		
Küchler	3, 27, 40, 50	10/392
Landesvereinigung der Arbeitgeber- verbände NW		
Geschäftsführer Dipl.-Ing. Karlheinz Bastong	7, 27, 37	

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
14. Sitzung

14.05.1986  
ig-ro

	<u>Seiten</u>	<u>Zuschrift</u>
Landwirtschaftskammer Rheinland		
Frau LDin Ketzner	9	10/388
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe		10/386
Deutscher Gewerkschaftsbund		
Walter Haas	10, 42, 45	10/394
Verband der Ortskrankenkassen Rheinland		
Ltd. VD Dr. Dieter Krauskopf	16, 43	10/384
AOK-Landesverband Westfalen-Lippe		10/384
Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz		10/380
Dr. Schmeiduch	18	
Schmitz-Pelzer	39	
Landesversicherungsanstalt Westfalen		10/380
Abteilungsdirektor Dr. Horst Grenz	19, 31, 46	
Landesarbeitsamt NW		10/383
VOR Schneider	21, 30	
VOR Schmitz	30, 40	

Im Namen des Ausschusses für Schule und Weiterbildung sowie des beteiligten Haushalts- und Finanzausschusses begrüßt der Vorsitzende die zu der öffentlichen Anhörung erschienenen Sachverständigen und dankt ihnen, daß sie der Einladung gefolgt sind. Des weiteren begrüßt er die Vertreter der Presse und des Fernsehens. Er bittet um Entschuldigung, daß wegen einer gleichzeitig anberaumten Sitzung der CDU-Fraktion deren Mitglieder noch nicht vollzählig anwesend sind. Zum Inhalt der Anhörung führt er dann aus:

Meine Damen und Herren! Gegenstand der heutigen Anhörung ist eine Novelle zum Gesetz über die Unterhaltsbeihilfen für Schüler des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Unterhaltsbeihilfengesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 hatte zum Ziel, einem Teil der Schüler, die bis dahin Ausbildungsförderung nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erhalten hatten und auf Grund der Einschränkungen durch Artikel 16 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 aus Bundesmitteln nicht mehr gefördert wurden, eine Unterhaltsbeihilfe aus Landesmitteln zu gewähren, um die eingetretenen Härten für Familien mit besonders niedrigem Einkommen zu mildern.

Das Gesetz sieht Unterhaltsbeihilfen vor für

- a) Schüler der allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 11 sowie der Fachoberschulklassen 11 und 12 und der Fachschulen, zu deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht vorausgesetzt wird,
- b) Schüler der Berufsaufbauschulen und der Fachoberschulklassen 12 B,
- c) Auszubildende, die in besonderen Bildungsgängen an beruflichen Schulen eine Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf durchführen.

Das jetzt von der SPD-Fraktion vorgelegte Änderungsgesetz, das Gegenstand dieser Anhörung ist, beinhaltet insbesondere folgende Veränderungen:

1. Die Schüler des Oberstufenkollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld werden in den ersten drei Ausbildungsjahren in die Förderung einbezogen (§ 5 UBG).

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
14. Sitzung

14.05.1986

Mgh

2. Die Förderungsregelung des § 9 UBG zugunsten der Auszubildenden in den besonders genehmigten Ausbildungsgängen wird insofern verändert, als diese nunmehr anstatt einer Ausbildungsbeihilfe unabhängig vom Einkommen der Eltern eine Ausbildungsbeihilfe bekommen, die in etwa den Ausbildungsvergütungen im dualen System entspricht.

In Ergänzung zu dieser gesetzlichen Neuregelung soll das bisherige rein schulische Ausbildungsverhältnis durch einen privatrechtlichen Vertrag mit den Auszubildenden abgelöst werden. Dadurch soll erreicht werden, daß diese Ausbildungsverhältnisse in die Sozialversicherung einbezogen werden.

In dieser Anhörung wollen wir nun klären, ob diese von der SPD-Fraktion verfolgten Absichten mit dem Gesetzentwurf erreicht werden können. Es geht somit also nicht um die Frage, inwieweit die schulischen Berufsausbildungsgänge und die Ausbildungsgänge im dualen System inhaltlich miteinander vergleichbar sind.

Abschließend gibt der Vorsitzende den in Aussicht genommenen Ablauf der Anhörung wieder: Nach den Vorträgen der Sachverständigen sollen die Ausschußmitglieder Gelegenheit haben, Fragen an die Sachverständigen zu stellen. Mit dem Aufruf des ersten Sachverständigen durch Abg. Frey beginnt die Anhörung.

Assessor Tillmann (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Industrie- und Handelskammern haben sich Anfang der 80er Jahre in eingehenden Beratungen mit dem Kultusministerium sehr ausführlich auf ein 15-Punkte-Programm geeinigt, nach dem befristete vollzeitschulische Maßnahmen mit anschließender Kammerprüfung eingerichtet werden sollten. Wir waren seinerzeit davon ausgegangen, daß eine ungewöhnliche Situation auf dem Lehrstellenmarkt auch ungewöhnliche Maßnahmen erforderte und daß für einen besonderen Kreis, der erhebliche Schwierigkeiten bei der Unterbringung auf dem Ausbildungsmarkt hatte, auch eine besondere Möglichkeit eingerichtet werden sollte.

Die Kammern haben bei der Einrichtung dieser Maßnahmen immer wieder betont, daß innerhalb dieser Bildungsgänge ein sehr hoher Praxisanteil eingerichtet werden sollte und daß dieser Praxisanteil, der ein Kernstück des dualen Systems ist, wegen des Übergangs in das Beschäftigungssystem unverzichtbar ist.

Wir haben später festgestellt, daß gerade dieser Praxisbezug vielen Jugendlichen Schwierigkeiten bereitet, eine adäquate Unterbringung im Arbeitsmarkt zu erreichen, so daß wir auf diesen Punkt insofern immer wieder besonderen Wert legen, damit er bei weiteren Genehmigungen entsprechend beachtet wird.

Besonders betont haben wir immer wieder die Befristung, weil es eine Übergangslösung sein sollte.

Zu dem hier anstehenden Problem der sozialrechtlichen Absicherung der Schüler haben die Kammern Anfang des Jahres bei gemeinsamen Gesprächen mit dem Kultusministerium die Bereitschaft gezeigt, Lösungswege zu finden. Sie haben betont, daß es eine rechtliche Lösung sein wird, die außerhalb des Berufsbildungsgesetzes liegt, wobei diese Jugendlichen einen reinen Schülerstatus haben und insofern eine Verbindung zum Berufsbildungsgesetz nicht gefunden werden kann.

Ob die jetzt angestrebte Lösung in ihrer rechtlichen Form letztlich hieb- und stichfest ist, können die Industrie- und Handelskammern nicht beurteilen; dazu fehlen ihnen die Kompetenzen. Sie sind für diesen Bereich nicht zuständig.

Wir können abschließend nur sagen, daß wir bei weiteren Genehmigungen sehr deutlich die 15 Punkte, die mit dem Kultusministerium abgestimmt worden sind, beachten werden, um den Jugendlichen, die in diese Bildungsgänge einmünden, echte Berufschancen für den Arbeitsmarkt zu vermitteln. Wir werden hierbei sehr deutliche Maßstäbe anlegen, weil wir zur Zeit erste Signale einer Entspannung auf dem Lehrstellenmarkt feststellen.

Küchler (Westdeutscher Handwerkskammertag): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bevor ich zu dem Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion Stellung nehme, halte ich es für geboten, zunächst auf die Vorgeschichte einzugehen.

Eine vollschulische Berufsausbildung im Rahmen von Berufsfachschulen gibt es in wenigen Ausnahmefällen seit langem schon in Nordrhein-Westfalen. Hier ist einmal Rheinbach zu nennen, die Glasfachschule, wo Glas- und Porzellanmaler, Glasschleifer, Glasätzer usw. ausgebildet werden. Dann nenne ich die Berufsschule in Iserlohn, wo Elektromechaniker und Schlosser ausgebildet werden. Schließlich die Berufsschule in Siegen, wo Weber ausgebildet werden. Als Modellversuch ist später die Berufsschule in Essen hinzugekommen, wo Radio- und Fernsichttechniker im Rahmen einer Berufsfachschule ausgebildet werden.

In all diesen genannten Fällen handelt es sich um historisch bedingte Ausnahmen, die nicht vor dem Hintergrund der heutigen Ausbildungsplatzproblematik zu sehen sind. Vor etwa fünf Jahren hat der Kultusminister diese Ausbildungsorganisation - drei Jahre Ausbildung in Berufsfachschulen - zum Anlaß genommen, weitere Berufsfachschulen dieser Art einzurichten, um auf diese Weise zum Abbau der Ausbildungsplatzproblematik beizutragen.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
14. Sitzung

14.05.1986

Mgh

Die Handelskammern, die hierzu im Einzelfall zu befragen waren, haben solchen vollzeitschulischen Berufsausbildungsgängen ihre Zustimmung unter großem Vorbehalt und bei Einhaltung einer Befristung gegeben. Sie haben ausdrücklich darauf verwiesen, daß es sich hierbei um ein zeitlich befristetes Provisorium handeln muß.

Die derzeitige Situation im nordrhein-westfälischen Handwerk stellt sich wie folgt dar. Wir haben 1 062 eingetragene Ausbildungsverhältnisse in den Berufsfachschulen Nordrhein-Westfalens. Bei diesen 1 062 handelt es sich um 752 Verhältnisse im Damenschneiderhandwerk. Weiterhin nennenswert sind 43 schulisch Auszubildende im Tischlerberuf und 31 im Schlosserberuf. Der Rest verteilt sich auf einige weitere Berufe und auf die sogenannten Traditionsausbildungsstätten. Das bedeutet: Zumindest im Handwerk in Nordrhein-Westfalen geht es im Zusammenhang mit dieser Fragestellung überwiegend um den Beruf des Damenschneiders bzw. der Damenschneiderin mit einem Anteil von insgesamt 71 % an den Berufsfachschülern. Wenn man die Traditionsberufe abzieht, die ich eben genannt habe, kommt man sogar auf einen Damenschneideranteil von 87 %.

Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf geht in § 9 davon aus, daß die Schüler, die in einer Berufsfachschule vollzeitschulisch auf eine Gesellenprüfung vorbereitet werden, künftig eine Ausbildungsbeihilfe bekommen sollen. Ferner wird vorgesehen, wengleich nicht im Gesetzentwurf verankert, daß diese Schüler einen besonderen Vertrag mit der Schule schließen sollen. Gegen dieses Vorhaben sind erhebliche Bedenken aus der Sicht des Handwerks anzumelden.

Erstens handelt es sich hierbei um arbeitsmarktpolitische Bedenken. Ich gehe von dem Beruf des Damenschneiders aus, weil dieser mit 71 bzw. 87 % die stärkste Gruppe darstellt. In Nordrhein-Westfalen gibt es etwa 1 000 Damenschneider- und Herrenschneiderbetriebe; der allergrößte Teil sind Einmann- bez. Einfraubetriebe. Vielfach handelt es sich hierbei um ältere Damen, die diesen Betrieb ganz allein führen und ausüben und die ihrem Beruf keine großen Zukunftschancen mehr einräumen, weil der Markt das einfach nicht mehr hergibt. Dies ist übrigens ein gutes Beispiel dafür, daß nicht alle Betriebe ausbildungsunwillig sind, sondern daß ganz bestimmte Probleme dahinterstehen, wenn hier nicht ausgebildet wird.

Nur 250 von diesen 1 000 Betrieben bilden aus. Diesen 250 Ausbildungsbetrieben im Schneiderhandwerk, die ich einmal die wirtschaftlich stabilen Betriebe nennen möchte, stehen 1 200 Ausbildungsverhältnisse gegenüber, die in der Rolle eingetragen sind; etwa 600 davon sind betriebliche Ausbildungsverhältnisse, weitere 600 sind außerbetriebliche Ausbildungsverhältnisse, die im

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
14. Sitzung

14.05.1986

Mgh

Rahmen der Sondergruppenprogramme des Landes bzw. des Bundes ausgebildet werden. Hinzu kommen jetzt noch einmal 750 Berufsfachschüler. Das macht insgesamt 2000 Auszubildende im Schneiderhandwerk aus.

Ich halte es deshalb für unbedingt erforderlich, daß in Zukunft bei der Einrichtung berufsfachschulischer Ausbildungsgänge, falls es überhaupt noch dazu kommen sollte, daß weitere Einrichtungen hier durchgeführt werden, arbeitsmarktpolitische Bewertungen wie bei den Sondergruppenprogrammen des Wirtschaftsministers unseres Landes vorgenommen werden. Sonst schießt hier eine Entwicklung ins Kraut, die wir am Ende nicht mehr steuern können.

Ich darf hier nur ein Beispiel erwähnen, das sich in jüngster Zeit ereignet hat. Wir haben als Handwerkskammer Düsseldorf einer Berufsschule in Neuss unsere Zustimmung erteilt, berufsfachschulisch Damenschneider auszubilden. Diese Ausbildung geht jetzt zu Ende. Nun schreibt man uns, von diesen 30 Schülerinnen würden 15 - soviel stehe jetzt schon fest - kein Beschäftigungsverhältnis finden. Nun seien wir doch dafür verantwortlich. Wir hätten doch - man höre und staune - unsere Zustimmung zu diesem Ausbildungsgang gegeben. Daher hätten wir auch die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, wie es anschließend mit der Ausbildung weitergehen solle. Wenn wir das nicht könnten, würde man eine Dienstleistungs-GmbH begründen, mit der diesen so ausgebildeten Damenschneidern die Möglichkeit gegeben würde, weiter ausgebildet zu werden; denn man müsse ja schließlich eine praktische Gesellenzeit nachweisen, wenn man anschließend zur Meisterprüfung zugelassen werden sollte.

Sie sehen, daß hier eine Entwicklung in Gang kommt, die völlig am Markt vorbeigeht und die sozusagen zu einem Selbstläufer wird. Diese Entwicklung muß - so meinen wir im Handwerk - unbedingt gesteuert werden.

Wenn ich aber von "arbeitsmarktpolitischer Bewertung" spreche, meine ich das auch generell und nicht nur auf das Damenschneiderhandwerk bezogen. Aus den gegenwärtigen Statistiken des Landesarbeitsamtes und der örtlichen Arbeitsämter wissen Sie alle, daß die Nachfrage nach gewerblich-technischen Berufen rückläufig ist. In dieser Situation - dieser Eindruck drängt sich auf - will man nun schulischerseits Provisorien durch Zahlung von Ausbildungsbeihilfen stabilisieren und ausbauen. Das Handwerk hält eine solche Anstrengung für sinnlos; es sei denn, man will bewußt Bewerberströme vom dualen System weg in die Schulen hinein lenken.

Neben diesen arbeitsmarktlichen Bedenken ergeben sich tarifpolitische Bedenken. Die Gesetzesinitiative spricht mit Absicht in diesem Zusammenhang nicht von einer Unterhaltsbeihilfe, sondern

von einer Ausbildungsbeihilfe, an einigen Stellen auch von "Entgelt" bzw. "entgeltartigem Charakter". Der Ausdruck "Entgelt" ist nun ganz und gar zu verwerfen. Meiner Ansicht nach will man sein Sprachverständnis hier nicht vergewaltigen. Es heißt, soweit ich das verstehe, daß "Entgelt" dann verwendet wird, wenn eine zuvor erbrachte Leistung eine gleichwertige Zahlung erfordert. Das ist in der betrieblichen Ausbildung natürlich sinnvoll, weil sich der Lehrling am Produktionsprozeß beteiligt. In der Schule hätte es nur dann einen Sinn, von "Entgelt" zu sprechen, wenn jede Schularbeit hinfort als Leistung gegenüber einem Dritten angesehen würde.

Aber auch die Höhe des sogenannten Entgelts wirft Fragen auf. Vorgesehen sind im zweiten Jahr für die Berufsfachschüler 300 DM, im dritten Jahr 395 DM. In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es, man wolle die Sätze dem Niveau der Ausbildungsvergütung in etwa anpassen. Die Damenschneiderlehrlinge - wie gesagt, mit 87 % die weitaus stärkste Gruppe im Handwerk - erhalten im zweiten Jahr 210 DM und im dritten Jahr 227 DM. Dabei handelt es sich im Rheinland um eine Empfehlung. In Westfalen beträgt die Ausbildungsvergütung etwas mehr als 290 DM. Hier handelt es sich um eine tarifliche Vereinbarung zwischen den Arbeitgebern und der Gewerkschaft Textil und Leder. Es sind immer noch gut hundert Mark weniger als die vorgesehene Ausbildungsvergütung für staatlich privilegierte Auszubildende.

Stellen Sie sich unter "staatlich privilegiert" bitte folgende Situation vor. Es stehen zwei Lehrlinge auf dem Schulhof: der eine ist ein betrieblicher Auszubildender im Schneiderhandwerk, der andere ein schulisch Auszubildender. Der eine wird sagen: Ich muß 40 Stunden in der Woche arbeiten und bekomme sechs Wochen Urlaub im Jahr. Der andere wird sagen: Ich arbeite nur 40 Schulstunden, sprich 30 Zeitstunden, bekomme meine Ferien und habe noch Gelegenheit, in dieser Zeit hübsche Kleidchen für mich zu nähen. Der eine bekommt 390 DM, während der andere nur 270 bis 290 DM für die volle Arbeitszeit bekommt. Wenn das kein Privileg ist, dann weiß ich es nicht!



Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
14. Sitzung

14.05.1986

Mgh

Weiterhin bitte ich zu bedenken, daß die Sache auch schulrechtlich gesehen nicht ganz unproblematisch ist. Es gibt eine ganze Reihe von schulisch erworbenen Qualifikationen, die einem vollen Berufsabschluß entsprechen. Da vermag es einfach nicht einzu-leuchten, warum ausgerechnet ein Teil der Schüler eine Ausbildungsbeihilfe bekommen soll und ein anderer Teil nicht, und zwar ausgerechnet derjenige Teil, der in Konkurrenz zum dualen System ausgebildet wird. Der weitaus größere Teil nämlich geht leer aus. Ich denke nur an die nichtärztlichen Heilberufe wie medizinisch-technische Assistentin, pharmazeutisch-technische Assistentin, Krankengymnastin. Ich bleibe einmal bei dem letzten Beispiel, weil ich diese Berufsausbildung näher kenne. Hier sieht es so aus, daß der betreffende Schüler morgens um acht Uhr zur Ausbildung ins Krankenhaus geht und um 17 Uhr wiederkommt. Wenn überhaupt, ist gerade eine solche Ausbildung mit einer betrieblichen Ausbildung vergleichbar. Aber, wie gesagt, eine angehende Krankengymnastin oder ein angehender Krankengymnast gehen leer aus, sie bekommen nichts.

Die Beispiele könnten fortgesetzt werden. Aber hier kommt es nur darauf an, festzustellen, daß eine Ungleichbehandlung von Schülern vorliegt, denen eines gemeinsam ist: Sie streben alle einen Berufsabschluß in einer Schule an.

Daß es versicherungsrechtliche Bedenken gibt, ist meiner Ansicht nach klar. Darüber wird hier sicherlich noch gesprochen werden. Wenn die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger feststellen, daß sie dem Ganzen unter Zurückstellung erheblicher Bedenken zustimmen, dann heißt das doch in klarem Deutsch: Wir wollen gar nicht erst in die rechtliche Prüfung einsteigen, sonst ist der Ofen aus. Man kennt so etwas.

Ich komme abschließend zu der Stellungnahme des Handwerks. Der Westdeutsche Handwerkskammertag hat in seiner letzten Vollversammlung unter Würdigung aller Gesichtspunkte die beabsichtigte Ausbildungsbeihilfe für schulisch Auszubildende einhellig abgelehnt. Nach seiner Meinung läuft das Ganze auf eine Subventionierung im Sozialbereich hinaus, führt zu Fehlentwicklungen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt - ein wichtiger Punkt, weil gerade der Wirtschaft immer wieder vorgeworfen wird, daß sie unstrukturierte Angebote auf dem Ausbildungsplatzmarkt macht - und stellt schließlich das duale System in Frage, weil verschulte Ausbildungsgänge immer attraktiver gestaltet werden sollen. Das lehnen wir ab.

Dipl.-Ing. Bastong (Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Aus bildungspolitischer Sicht haben meine beiden Vorredner bereits einige Anmerkungen zur Problematik der Vollausbildung in der Schule gemacht;

ich kann mich dem weitgehend anschließen und will darauf nicht näher eingehen.

Lassen Sie mich aber kurz noch einmal verdeutlichen: Gerade wegen der Abkopplung vom Beschäftigungssystem und der fehlenden sozialen Absicherung der Schüler waren sich alle Beteiligten bei der Einrichtung dieser Bildungsgänge einig, daß es sich bei der vollzeitschulischen Berufsausbildung nur um eine befristete Notmaßnahme handeln kann. Diese Befristung sollte meiner Meinung nach auch so eng wie möglich vorgenommen werden. Denn auch durch eine eventuelle materielle Aufbesserung und eine soziale Absicherung kann der entscheidende Nachteil schulischer Vollausbildung nicht ausgeglichen werden. Im Gegenteil, es besteht meiner Meinung nach die Gefahr, daß Jugendliche aufgrund der finanziellen Verbesserungen auf diesen Weg gelockt werden, während auf der anderen Seite in absehbarer Zeit betriebliche Ausbildungsplätze in bestimmten Bereichen brach liegen werden.

Es sollte deshalb noch einmal sehr sorgfältig überlegt werden, ob eine Fortschreibung bis 1990 wirklich erforderlich ist. Ich meine fast, daß es nach den neuesten Entwicklungen auf dem Ausbildungsstellenmarkt wahrscheinlich auch mit einer kürzeren Befristung gehen könnte.

In dem Gesetzentwurf geht es neben dieser materiellen Absicherung vor allem darum, eine Beitragspflicht zur Sozialversicherung zu schaffen. Daß dies nach unseren geltenden Gesetzen für Schüler - denn um solche handelt es sich hier nach wie vor - gar nicht so einfach ist, zeigt der Umstand, daß man versucht, ein Ausbildungsverhältnis mit Ausbildungsvergütung zu simulieren. Denn daß es kein echtes Ausbildungsverhältnis sein soll, wird in der Begründung zum Gesetzentwurf ausdrücklich gesagt. Ich bezweifle, daß ein besonderer Ausbildungsvertrag - hier wähle ich die Formulierungen der Begründung -, der das Schulverhältnis überlagern soll, aber kein Berufsausbildungsvertrag im Sinne des § 3 Berufsbildungsgesetz ist, sondern als besonderes Vertragsverhältnis dem Umstand Rechnung tragen soll, daß innerhalb dieser Ausbildung die betrieblichen Anteile ebenso überwiegen wie im dualen System -, rechtlich Bestand haben kann.

Mich würde außerdem in diesem Zusammenhang interessieren, was betriebliche Anteile in der Schule sind. Die Schule kann meiner Meinung nach doch allenfalls fachpraktische Anteile vermitteln, oder sind inzwischen unsere Schulen Betrieben gleichzusetzen? Ich meine, hier geht man in der Wortwahl etwas leichtfertig mit Begriffen um, die vom dualen System besetzt sind und nicht so ohne weiteres auf die Schule übertragen werden können.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
14. Sitzung14.05.1986  
Mgh

Lassen Sie mich klar sagen, mir liegt es fern, mich hier gegen eine soziale Absicherung der betroffenen Jugendlichen auszusprechen. Wenn das in unserem System machbar und möglich ist, dann sollte man das im Interesse der Betroffenen versuchen. Ich muß aber hier darauf hinweisen, daß wir erhebliche Zweifel hinsichtlich des gewählten Weges haben. Ich muß auch auf die Gefahr möglicher Weiterungen durch andere Schülergruppen hinweisen. Herr Küchler hat einige markante Beispiele genannt, wobei man sich fragen muß, ob diese Schülergruppen nicht genauso in diese Rechte eingesetzt werden müßten.

In diese Schwierigkeiten, meine Damen und Herren, wäre man nicht gekommen, wenn die Schule damals nicht eigenständige Ausbildungsgänge angeboten hätte, sondern wenn die schulischen Kapazitäten in die überall im Lande inzwischen ins Leben gerufenen Ausbildungsvereine bzw. -verbände zur außerbetrieblichen Ausbildung - das ist die Förderung des Wirtschaftsministers, das sind die sogenannten Sonderausbildungsgruppen - mit eingebracht worden wären. Hierbei gibt es hinsichtlich der sozialen Absicherung keinerlei Probleme, weil ein Ausbildungsvertrag mit diesem Verein geschlossen wird und weil sich das Ganze im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes abspielt. Wenn man diese Kooperation von vornherein statt einer eigenständigen schulischen Lösung vorgesehen hätte, hätte man heute diese Probleme nicht. Vielleicht ließe sich das auch für die Zukunft noch auf diesem Wege regeln.

Frau Landwirtschaftsdirektorin Ketzer (Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Landwirtschaftskammern sind im Gegensatz zu den bisherigen Organisationen nur für einen Ausbildungsberuf zuständig, nämlich für den Ausbildungsberuf des Hauswirtschafter, der Hauswirtschafterin. In diesem Ausbildungsberuf ist auch in diesem Jahr die Zahl der Ausbildungsplätze nicht ausreichend, um der Nachfrage zu entsprechen.

Diese Situation verstärkt sich aus unseren Beobachtungen heraus insbesondere dadurch, daß Mädchen zusehends in diesem Beruf eine Ausbildungsalternative suchen, wenn sie ihren ursprünglichen Berufswunsch nicht realisieren können.

Im Hinblick auf diese hohe Zahl der unversorgten Mädchen befürworten wir das Anliegen, diesen jungen Menschen eine Ausbildung zu ermöglichen. Wir sehen aber in dieser Möglichkeit der Ausbildung an berufsbildenden Schulen nur eine ersatzweise Lösung, die zeitlich befristet bleiben sollte, damit Jugendliche jetzt in diesem Engpaß zu einem Berufsabschluß geführt werden können.

Wir haben auch Bedenken, das derzeitige Angebot noch weiter auszuweiten, denn wir haben bereits 53 berufsbildenden Schulen die

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
14. Sitzung

14.05.1986

Mgh

Zusage gegeben, Schüler eines Jahrganges zur Abschlußprüfung zuzulassen. Wenn hier eine Ausweitung stattfinden würde, entwickelten sich erhebliche arbeitsmarktpolitische Bedenken. Denn diese jungen Menschen können nach der Ausbildung sicherlich nicht alle unmittelbar vom Arbeitsmarkt aufgenommen werden.

Gemäß unserer Zuständigkeit nehmen wir, bezogen auf den Gesetzesentwurf, nur zu § 9 Stellung. Jugendliche, die im dualen System keinen Ausbildungsplatz finden, bedürfen in der Regel einer besonderen Motivation, um einen Berufsabschluß in einem vollzeitschulischen Bildungsgang zu erreichen. Bei den ersten Versuchen konnten wir mit den Schulen gemeinsam diese Beobachtung machen. Diese aber unabdingbare Motivation wird durch die beabsichtigte finanzielle Förderung gestärkt.

Erhebliche Bedenken anmelden möchten wir hingegen, Schüler eines Bildungsganges, der vom Kultusminister genehmigt werden muß und genehmigungspflichtig ist, als Auszubildende zu bezeichnen. Auszubildende in Ausbildungsberufen, gerade auch im Beruf des Hauswirtschafter, erhalten ihre Ausbildung in anerkannten Ausbildungsstätten; es sind Familien und Großhaushalte, in denen Personengruppen kontinuierlich vollversorgt werden und damit die gemäß dem Berufsbildungsgesetz nicht nur die für den Beruf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, sondern auch bereits Berufserfahrungen erworben werden können. In Werkstätten berufsbildender Schulen ist diese Ausbildungssituation nicht gegeben. Trotz größter Anstrengung läßt sich eine solche Versorgungssituation nicht simulieren.

Es erscheint uns daher sachgerechter, Schüler und Schülerinnen, die ersatzweise an berufsbildenden Schulen ausgebildet werden, als Teilnehmer eines vollzeitschulischen Bildungsganges zu bezeichnen und das auch in dem Vertrag zum Ausdruck zu bringen und sie nicht begrifflich gleichzusetzen mit Jugendlichen, die im dualen System ihren Berufsabschluß erreichen.

Hinzu kommt, daß auf die Teilnehmer eines vollzeitschulischen Bildungsganges nicht alle Regelungen des Berufsbildungsgesetzes angewandt werden können, die für Auszubildende durch das Berufsbildungsgesetz getroffen worden sind. Daher glauben wir, daß diese synonyme Verwendung der Bezeichnung "Auszubildender" bei Jugendlichen und deren Eltern zu einer Rechtsunsicherheit führen wird. Das Bemühen sollte dahingehen, diese Unsicherheit zu vermeiden.

Haas (Deutscher Gewerkschaftsbund): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir zu Beginn eine kurze Vorbemerkung zur Ausbildungssituation in unserem Lande.

Seit Anfang der 80er Jahre haben sich die Probleme am Ausbildungsstellenmarkt bis heute verschärft. Alle Prognosen, die ein Ende der steigenden Nachfrage ankündigten, haben sich als falsch erwiesen. Obgleich die Wirtschaft die berufliche Bildung für sich reklamiert, hat sie es seit Jahren nicht geschafft, ein ausreichendes und auswahlfähiges Angebot an Ausbildungsplätzen bereitzustellen. Wäre der Staat nicht mit gewaltigen öffentlichen Mitteln eingesprungen, wäre die Situation noch dramatischer, als sie jetzt schon ist.

Wenn zum 30.9.1985 zwar 195 650 neue Verträge abgeschlossen wurden, aber 19 680 Jugendliche gänzlich unversorgt blieben und weitere rund 13 000 junge Menschen amtlich registriert wurden, die zwar eine Bildungsmaßnahme besuchten, jedoch weitervermittelt werden wollten, ist dies mehr als bedrückend. 32 680 registrierte Unversorgte insgesamt stellen eine Katastrophe dar.

Wichtig zu vermerken ist, daß von den 195 650 neuen Ausbildungsverträgen rund 17 500 mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden. Weitere kommen jetzt noch durch das Anlaufen der verschiedenen Landesprogramme zur Schaffung von Ausbildungsplätzen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit hinzu. Würde die von allen Seiten bestätigte Dunkelziffer erfaßt, wäre die Situation noch weit dramatischer.

Es ist dem Lande Nordrhein-Westfalen, seinem Parlament und der Regierung zu danken, daß mit großen Anstrengungen spürbar geholfen worden ist. Es darf heute behauptet werden: Ohne öffentliche Mittel wäre das praktizierte duale System in alleiniger Verantwortung der Unternehmen zusammengebrochen. Im Ausbildungsbereich hängt die Wirtschaft am Tropf öffentlicher Subventionen.

Der DGB ist nach wie vor der Auffassung, eine umfassende Reform der beruflichen Bildung mit dem Kernstück einer gesetzlich verankerten Umlagefinanzierung zur Sicherung eines ausreichenden, auswahlfähigen und qualifizierten Ausbildungsangebotes ist notwendiger denn je. Solange dies gesetzlich jedoch nicht vollzogen ist und die Wirtschaft ihrer Ausbildungsverpflichtung nicht voll nachkommt, ist das staatliche Engagement für sinnvolle Maßnahmen erforderlich und zu begrüßen.

Zu kritisieren ist, daß die Bundesregierung die betroffenen jungen Menschen weitgehend im Stich läßt und es den in sehr schwieriger finanzieller Situation befindlichen Ländern überläßt, ihrerseits hohe öffentliche Leistungen zu erbringen.

Noch ein paar Bemerkungen zu den Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen. Schon in den 70er Jahren hatte das Land Nordrhein-Westfalen verschiedene Programme aufgelegt, um die Wirtschaft zu unterstützen und mehr jungen Menschen eine Berufsaus-

bildung zu ermöglichen. Schwerpunkt dieser Programme war jedoch die Förderung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen in Betrieben der Wirtschaft ohne qualitative Auflagen und ohne regionale Konzentration. Ein Großteil der aufgebrauchten Mittel hat zu Mitnahmeeffekten in teilweise stark monostrukturierten Berufen geführt, die kaum eine anschließende Verwertung am Arbeitsmarkt ermöglichen. Ein Großteil der Maßnahmen hatte keinen vollen Berufsabschluß zum Ziel, sondern umfaßte nur die berufsvorbereitenden und teilqualifizierenden Inhalte.

Gerade die letzten Maßnahmen sind vom DGB deutlich kritisiert worden. Zunehmend haben sie sich als Warteschleifen ohne wirkliche Perspektive herausgestellt.

Seit 1980 sind die Programme im Schwerpunkt umgestellt worden und auf die Förderung zusätzlicher Vollausbildung in außerbetrieblicher und schulischer Form sowie durch Förderung von Verbundsystemen erweitert worden. Die Ausbildung dort fand im Bereich des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung statt. Der DGB hat mit allem Nachdruck diese Umorientierung unterstützt und gefordert, daß sie weiterhin eingelöst wird. Insgesamt ist die Umstellung erfolgreich gewesen und hat wesentlich zur Verbesserung der Situation beigetragen.

Zur aktuellen Problemlage. Neben den Zugangsproblemen zum Ausbildungssystem, der sogenannten ersten Schwelle, zeigen sich zunehmend Probleme beim Übergang von Ausbildung in Arbeit, der zweiten Schwelle. Dieses Problem betrifft aber nicht nur oder besonders Ausbildungsabsolventen aus außerbetrieblichen und vollqualifizierenden schulischen Maßnahmen, sondern größtenteils Ausbildungsabgänger im dualen System.

Unabhängig davon, daß es derzeit grundsätzlich schwierig ist, nicht nur einen Ausbildungsplatz, sondern überhaupt einen Arbeitsplatz zu erhalten, zeigen sich einige besondere Gründe für Übergangsschwierigkeiten. Auch wenn die Versorgung mit Ausbildung für alle schlecht ist, muß vermerkt werden, daß es insgesamt zu einem Wachstum an Ausbildungsplätzen gekommen ist. Bei genauer Analyse ist die starke Steigerung jedoch, vor allem in Berufen mit monostrukturierten Inhalten, festzustellen. Die Ausbildungen dort gehen weit über den Nachwuchsbedarf hinaus; ihre Inhalte sind so weit spezialisiert, daß eine Verwendung des Gelernten in anderen Tätigkeiten nicht oder kaum möglich ist. Es ist sogar zu vermuten, daß der Ausbau der Ausbildungskapazitäten in einigen Bereichen zu Lasten der Beschäftigung von Fachkräften geht.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
14. Sitzung

14.05.1986

Mgh

Vom Problem der Fehlqualifizierung sind inzwischen sicherlich einige zehntausend betroffen. Für einige bieten sich Fortbildungsmaßnahmen mit ergänzender Qualifikation an. Einem großen Teil bleibt jedoch nur der bittere Weg der Umschulung oder der Weg einer Zweitausbildung.

Die Nachfragesituation ist gekennzeichnet durch ein Ansteigen der Nachfrager mit Abitur; auch viele Studienabbrecher, Bewerber nach einer Zweitausbildung, Bewerber aus vergangenen Jahren kommen hinzu. Deshalb führt der Rückgang an Nachfragern aus den allgemeinbildenden Schulen jetzt auch nicht zur Entlastung des Ausbildungsstellenmarktes. Der Abbau an Bafög-Leistungen durch den Bund hat nicht unwesentlich zur Verschärfung der Situation im Bereich der Berufsbildung beigetragen.

Angespannt ist die Angebotssituation vor allem für junge Frauen, für junge Ausländer sowie für junge Menschen mit Lernbeeinträchtigungen oder mit Behinderungen.

Leider muß auch noch für die nächsten Jahre, zumindest noch bis zum Ende des Jahrzehnts, mit hohem Nachfragedruck gerechnet werden. Es werden sich jedoch neue regionale und sektorale Probleme stellen. Alle mit Ausbildung zu versorgen, bleibt schwierig und ist ohne staatliche Intervention nicht möglich.

Wie sollte nun das zukünftige Engagement des Landes aussehen? Trotz weiterhin angespannter Lage am Ausbildungsstellenmarkt muß es angesichts der zunehmenden Probleme beim Übergang von Ausbildung in Arbeit zu einer Korrektur des Ausbildungsplatzangebotes in Richtung breit angelegter, auch in artverwandten Tätigkeiten verwertbaren Qualifikationen kommen. Besondere Verantwortung liegt hier bei den zusätzlichen Maßnahmen, die öffentlich finanziert werden und darum direkt beeinflussbar sind.

Die Auswahl der Ausbildungsberufe hat der problematischen Situation am Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen. Sie soll Schlüsselqualifikationen umfassen und so anschließend eine möglichst breit angelegte Verwendung ermöglichen. Die Vermittlung zusätzlicher spezieller Qualifikationen kann akzeptiert werden. Eine eventuell notwendige Umschulung hat jedoch die Ausnahme zu sein.

Ein wesentliches weiteres Kriterium hat zu sein, alle zusätzlichen Maßnahmen materiell gleichzustellen und für inhaltliche Vergleichbarkeit zu sorgen.

Nun konkret zur Novellierung des Unterhaltsbeihilfengesetzes.

(Aha! bei CDU und F.D.P.)

- Ich komme jetzt dazu. Damit aber der Rahmen klar ist, meine ich, wäre es gar nicht schlecht, auch ein paar Worte zur allgemeinen Situationen zu sagen, damit Sie richtig einordnen können,

was wir konkret zum Gesetzesvorhaben hier zu sagen haben.

(Weiterer Zuruf der Abg. Frau Philipp CDU)

- Offensichtlich sind Sie nicht an der Lösung der Situation interessiert. Ich möchte trotzdem, Herr Ausschußvorsitzender, weiter vortragen.

Vorsitzender: Ich bitte darum, daß wir bei dem vorgeschlagenen Verfahren bleiben. Die Fragerunde erfolgt dann, wenn die Sachverständigen ihre Stellungnahme abgegeben haben. Ich glaube, jeder müßte jeden mit seinen Beiträgen ertragen können.

(Frau Philipp (CDU): Wir können uns ja nicht wehren!)

Haas (DGB): Der DGB begrüßt nachdrücklich die jetzt geplante Novellierung des Unterhaltsbeihilfengesetzes. Sie trägt wesentlich dazu bei, die bisherigen Ungleichheiten zwischen Ausbildung im dualen System einerseits und außerbetrieblicher und schulischer Vollausbildung andererseits einzuebnen. Die materielle und inhaltliche Vergleichbarkeit nähert sich hierdurch an. Es war bisher eine beachtliche Diskriminierung, daß junge Menschen in einer vollgültigen Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz bzw. Handwerksordnung wesentlich materiell darum benachteiligt waren, weil sie eine Ausbildung in einer berufsbildenden Schule durchliefen.

So wurden in der Vergangenheit junge Menschen doppelt getroffen: Zum einen dadurch, daß die Wirtschaft ihrem Auftrag nicht nachkam, ein ausreichendes und auswahlfähiges Ausbildungsplatzangebot in allen Regionen zur Verfügung zu stellen; zum anderen deshalb, weil die richtigen und notwendigen Ergänzungsmaßnahmen materiell deutlich schlechtergestellt waren. Zusätzlich erschwerend war, daß es in der Vergangenheit auch zu unterschiedlichen Behandlungen der zusätzlichen Maßnahmen gekommen ist. So waren die Absolventen außerbetrieblicher Ausbildung, obgleich auch dies eine Sondermaßnahme darstellt, materiell bessergestellt als diejenigen in Sondermaßnahmen in den beruflichen Schulen.

Zu den konkreten Fragestellungen. Zum Status der Mitbestimmungsmöglichkeiten. Durch die Vergabe eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem schulisch Ausgebildeten und dem Land garantiert der Ausbilder mehr Rechtssicherheit, soziale Absicherung und die Einhaltung der Ausbildungsordnung in dem zu erlernenden Beruf. Der Vertrag umfaßt die Fachstufe, also das zweite und dritte Ausbildungsjahr.

Es wäre zu überprüfen, ob nicht bereits auch das erste Ausbildungsjahr, in dem die berufliche Grundbildung stattfindet, in den Vertrag einbezogen wird. Dadurch wäre es möglich, wie dies vergleichbar bei den außerbetrieblichen Maßnahmen geschieht,



im Vertrag eine Ausstiegsmöglichkeit nach der beruflichen Grundbildung vorzusehen, wenn sich eine Ausbildung im herkömmlichen dualen System anschließen läßt.

Der Status Schüler bleibt auch künftig erhalten. Die Beteiligungsmöglichkeiten ergeben sich aus dem Schulmitwirkungs-gesetz. Es bleibt allerdings zu prüfen, ob für vollqualifizierende Bildungsgänge, die sich an Ausbildungen nach Berufsbildungsgesetz bzw. Handwerksordnung orientieren, nicht andere Beteiligungsformen auf der Basis des Betriebsverfassungs- bzw. Personalvertretungsgesetzes gefunden werden können, da sie eine konkrete Einübung auf spätere Möglichkeiten in den Betrieben der Wirtschaft und der Verwaltung darstellen. Die Einübung dieser Beteiligungsmöglichkeiten könnte auch Bestandteil des Ausbildungsplanes sein.

Entsteht nun eine Gefährdung des dualen Systems? Trotz der gewerkschaftlichen Kritik am gegenwärtig praktizierten dualen System bekennen sich die Gewerkschaften grundsätzlich zur Ausbildung in Betrieben, Berufsschulen und überbetrieblichen Einrichtungen in Ergänzung zur betrieblichen Ausbildung. Mit den derzeit praktizierten Ausbildungen nach Berufsbildungsgesetz bzw. Handwerksordnung in den berufsbildenden Schulen wird das duale System nicht unterlaufen. Die jetzt in den berufsbildenden Schulen angebotenen Maßnahmen dienen dazu, auch den Nachfragern nach Ausbildung ein Angebot zu unterbreiten, die von der Wirtschaft nicht versorgt werden. Eine Gefährdung ist auch darum nicht möglich, weil die Ausbildung nach Ausbildungsordnungen des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung abläuft und die zuständigen Stellen für die Berufsausbildung bei der Einrichtung maßgeblich beteiligt werden und letztendlich auch die Abschlußprüfungen durchführen.

Nun zur Vergleichbarkeit der Vergütungen mit tariflichen Leistungen. Die durchschnittliche Ausbildungsvergütung im dualen System liegt deutlich höher als die jetzt beabsichtigte Vergütung bei schulischer Ausbildung. Auch wenn im Einzelfall mehr Geld als im dualen System gezahlt wird, bleibt dieser Tatbestand bestehen. Tarifverträge bestimmen für spezifizierte Branchen in räumlicher Abgrenzung die Höhe der Vergütung. Der in der Branche geltende Tarifvertrag gilt für alle Auszubildenden, auch wenn in anderen Branchen bei gleichem Ausbildungsberuf eine höhere oder niedrigere Vergütung vereinbart ist. Die Festlegung einer einheitlichen Vergütung beim gleichen Ausbilder ist richtig und wird begrüßt.

Zur angestrebten materiellen Vergleichbarkeit würde jedoch gehören, die durchschnittliche Ausbildungsvergütung im dualen System anzuwenden. Darüber hinaus wäre es folgerichtig, bereits während der beruflichen Grundbildung im ersten Jahr eine von den Eltern unabhängige Unterstützung zu gewährleisten.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
14. Sitzung

14.05.1986

Mgh

Als Kernstück der Neuregelung kann die Einbeziehung der Schüler in die Sozialversicherungssysteme und damit ihr Anspruch nach Leistungen aus dem AFG angesehen werden. Der DGB begrüßt diese materielle Verbesserung der sozialen Situation ausdrücklich.

Nach § 9 des novellierten Unterhaltsbeihilfengesetzes wird in Abs. 1 vorgesehen, daß Auszubildende, die sich in Werkstätten an beruflichen Schulen als Teilnehmer eines vom Kultusminister genehmigten Bildungsganges auf eine Abschlußprüfung vorbereiten, Ausbildungsbeihilfen erhalten. Hierzu wäre es notwendig, daß neben den berufsbildenden Schulen auch die Kollegschulen in den Gesetzestext eingebracht werden, da auch dort durchaus eine Vollausbildung nach den genannten Kriterien durchgeführt werden kann bzw. dort auch angeboten wird.

Eine zeitliche Begrenzung, wie vorgesehen, bis zum 31. Juli 1990 hält der DGB für nicht notwendig, da zusätzliche Maßnahmen so lange erforderlich sind, wie die Wirtschaft ihren Auftrag nicht erfüllt. Sobald die Wirtschaft in der Lage ist, ein ausreichendes, auswahlfähiges und hochqualifiziertes Ausbildungsplatzangebot zur Verfügung zu stellen, werden die zusätzlichen Maßnahmen wohl insgesamt von selbst auslaufen.

Leitender Verwaltungsdirektor Dr. Krauskopf (Verband der Ortskrankenkassen Rheinland/AOK Westfalen-Lippe): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir sind als Landesverbände in Westfalen und im Rheinland zur Stellungnahme aufgefordert worden, weil es um die Frage der Sozialversicherungspflicht der Auszubildenden geht.

Als Landesverbände geben wir an unsere Mitgliedschaften, an die Allgemeinen Ortskrankenkassen hier im Lande, Empfehlungen ab. Die Ortskrankenkassen entscheiden vor Ort in eigener Zuständigkeit über die Frage der Sozialversicherungspflicht und Sozialversicherungsfreiheit. Sie wenden aber die Empfehlungen der Spitzenverbände bei ihren Entscheidungen selbstverständlich an.

Das vorausgeschickt, sind wir bei der Betrachtung des vorliegenden Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsbeihilfengesetzes von folgendem ausgegangen. Im ersten Jahr finden wir eine schulische Ausbildung vor. Im zweiten und dritten Jahr gehen wir davon aus, daß die betriebliche Ausbildung überwiegt. Ich darf das im einzelnen ganz kurz begründen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen gilt als Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung. Im Bereich der Sozialversicherung gilt als Beschäftigung in diesem Sinne die Teilnahme an beruflicher Bildung im Sinne des § 1 Abs. 5 Berufsbildungsgesetz. Die Berufsbil-

derung wird danach u. a. in berufsbildenden Schulen und sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung durchgeführt. Über- bzw. außerbetriebliche Einrichtungen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung können solche sein, die eine betriebliche Ausbildung ergänzen oder auch solche, die die gesamte Ausbildung in einer Lehrwerkstätte vermitteln. Wird mithin die Ausbildung z. B. hauptsächlich in einer Lehrwerkstatt durchgeführt und daneben im wesentlichen nur noch die Berufsschule besucht und sind mit den Auszubildenden Ausbildungsverträge abgeschlossen und von der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in das Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse eingetragen worden, kann regelmäßig von einer betrieblichen Berufsbildung ausgegangen werden. Das ist zunächst der Normalfall. Ich darf die andere Alternative darstellen, in dem wir Versicherungspflicht nicht annehmen würden.

Erfolgt der Erwerb berufsmäßiger Kenntnisse und Fähigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen schulischer Berufsbildung oder überwiegend - bezogen auf die gesamte Ausbildungszeit - in theoretisch-systematischer Ausbildung, so kann eine betriebliche Berufsbildung nicht mehr angenommen werden. Als Abgrenzungskriterium zwischen schulischer und betrieblicher bzw. über- oder außerbetrieblich organisierter Berufsausbildung gilt grundsätzlich das Bestehen eines Berufsbildungsverhältnisses im Sinne der §§ 3 ff Berufsbildungsgesetz (Ausbildungsvertrag und Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse). Beim Vorliegen eines eingetragenen Berufsausbildungsvertrages im Sinne des Berufsbildungsgesetzes ist daher stets Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gegeben. Über diese drei Zweige entscheiden die Ortskrankenkassen als Einzugsstellen des Gesamtsozialversicherungsbeitrages.

Ich komme jetzt zum Gesetzentwurf. Bei den in Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfes angesprochenen besonders genehmigten Berufsausbildungsgängen handelt es sich um eine Berufsausbildung im Sinne § 1 Abs. 5 Berufsbildungsgesetz. Die Ausbildung soll in einen schulischen Teil von 12 Wochenstunden - bezogen auf das zweite und dritte Jahr -, der im dualen System dem Besuch der Berufsschule entspricht, und einen fachpraktischen Teil, der wie die betriebliche Ausbildung im dualen System mit 28 Wochenstunden überwiegt, aufgeteilt werden. Die Berufskammern erkennen an, daß die vorgesehenen Berufsausbildungsgänge der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen und daher einer Zulassung zur externen Abschlußprüfung nach § 40 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz bzw. § 37 Abs. 3 Handwerksordnung nicht entgegenstehen. Dies nehme ich trotz der sehr kritischen Bemerkungen des Vertreters des Handwerkskammertages an.

Der so gestaltete Ausbildungsweg bedarf danach nicht der Eintragung gemäß § 31 Berufsbildungsgesetz. Es ist geplant, den Kammern eine Anzeige in Form einer Namensliste mit anhängenden Ausbildungsverträgen zu Beginn der Ausbildungsverhältnisse zukommen zu lassen. Die Kammern sind bereit, Meldungen dieser Art entgegenzunehmen.

Wenn ich das als Rechtstatsache voraussetze, dann bestehen nach unserer Auffassung für das zweite und dritte Ausbildungsjahr nach diesem Gesetzesvorschlag Ausbildungsverträge, die denen des Berufsausbildungsgesetzes gleichgesetzt werden können. Von Herrn Bastong vom Arbeitgeberverband wurde ausgeführt, es würden Ausbildungsverhältnisse simuliert. Dem kann ich aus rechtlichen Erwägungen kaum etwas entgegensetzen. Wir gehen in der Beurteilung der Sozialversicherungspflicht von den tatsächlichen Verhältnissen aus. Es werden Ausbildungsverträge geschlossen. Bei Überprüfung durch das Gericht wäre es möglich, daß ein Gericht simulierte Ausbildungsverträge bestätigt. In Wirklichkeit ist das Ganze weiterhin ein öffentlich-rechtliches Verhältnis. Ich darf nur auf das Bedenken hinweisen. Nach der bisherigen Konstruktion des Gesetzes gehen wir davon aus, daß diese Ausbildungsverträge privatrechtlicher Natur sind. Wenn sie privatrechtlicher Natur und Ausbildungsverträge sind, dann ist Sozialversicherungspflicht zu allen Zweigen gegeben.

Dr. Schmeiduch (Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bin in einer nicht leichten Lage; denn die Krankenversicherung hat schon zu den Grundsätzen Stellung genommen, und die Versicherungspflicht wird in der Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung vom Grundsatz her gleich beurteilt. Ich möchte mich daher darauf beschränken, für die Rentenversicherung als Träger der LVA Rheinprovinz nur noch einige Grundsätze herauszustellen.

Die Voraussetzungen, unter denen zwingend Versicherungspflicht in der Rentenversicherung vorliegt, ergeben sich aus § 7 Abs. 2 SGB IV und § 1227 Abs. 1 Nr. 1 RVO. Danach muß, wie wir schon von Herrn Dr. Krauskopf gehört haben, eine Berufsausbildung vorliegen, fast schon vergleichbar einem Beschäftigungsverhältnis. Der Wortlaut des § 7 Abs. 2 SGB IV stellt heraus, daß der Rahmen einer betrieblichen Berufsausbildung gefordert wird.

Die Berufsausbildung, die Versicherungspflicht zwingend voraussetzt, ist abzugrenzen von einer schulischen Ausbildung. Aus den Vorträgen der Sachverständigen konnte man entnehmen, daß wir uns hier doch an einer kritischen Stelle befinden und fragen: Ist das noch Schulausbildung, oder ist das etwas, was wir als Beschäftigung, als ein Beschäftigungsverhältnis ansehen und in die Praxis der Arbeit einordnen können?

Als Abgrenzungsmerkmal ist von Herrn Dr. Krauskopf schon herausgestellt worden, daß hier nicht eine theoretisch-systematische Unterweisung überwiegen darf, sondern vielmehr die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten anhand von praktischen Arbeitsaufgaben bei möglichst angestrebter Einzelausbildung unter Aufsicht eines Ausbilders. Dabei kommt es unseres Erachtens nicht entscheidend darauf an, ob die Berufsausbildung in einem Betrieb durchgeführt wird. Auch überbetriebliche Ausbildungsstätten und außerbetriebliche Einrichtungen können noch betriebliche Ausbildung vermitteln.

Ausbildungsverträge und Eintragungen in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse sprechen zwar sehr stark für versicherungspflichtige Ausbildung, aber letztlich sind nicht die Rechte und Pflichten aus Vertragsverhältnissen entscheidend, sondern die tatsächlichen Verhältnisse, so wie wir sie am Ausbildungsplatz vorfinden. Und die sollten unserer Auffassung nach nach dem Berufsbildungsgesetz noch als berufliche Ausbildung angesehen werden.

Wenn wir diese Abgrenzungsmerkmale heranziehen, gelangen wir nach dem, was der LVA Rheinprovinz bisher vorliegt, zu folgenden Ergebnissen. Während des Berufsgrundschuljahres liegt sicherlich keine Versicherungspflicht vor, da hier die schulischen Elemente stark im Vordergrund stehen.

Zur Fachstufe möchten wir folgendes sagen. Wenn hier überwiegend in praktischen Arbeitsaufgaben, wie sie in Betrieben anfallen und nach dem Berufsbildungsgesetz als Ausbildung angesehen werden, Kenntnisse und Fertigkeiten in Einzelausbildung vermittelt werden, kann Versicherungspflicht angenommen werden. Die Ausbildungseinrichtungen müßten dann in ihrer Struktur im Verhältnis zum Auszubildenden einem Betrieb gleichstehen, und die Ausbildung muß den Modellen einer betrieblichen Ausbildung entsprechen.

Die anschließende Frage, ob die Ausbildungsbeihilfe Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV darstellt, ist unseres Erachtens von untergeordneter Natur. Sie ist, wenn versicherungspflichtige Ausbildung vorliegt, unseres Erachtens zu bejahen.

Abteilungsdirektor Dr. Grenz (Landesversicherungsanstalt Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Nachdem bereits zwei Vertreter der Sozialversicherung ihre Meinung geäußert haben, kann und will ich mich kurzfassen. Wir haben bezüglich des beabsichtigten Gesetzes Stellung zu nehmen zur Frage der Rentenversicherungspflicht von Ausbildungsverträgen im Land Nordrhein-Westfalen für das zweite und dritte Ausbildungsjahr, für das eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe von 300 bzw. 395 DM gezahlt werden soll. Herr Krauskopf und Herr Schmeiduch haben schon aus-

geführt, in der Sozialversicherung kommt es allgemein und grundsätzlich auf die tatsächlichen Verhältnisse an, nicht auf die vertragliche Ausgestaltung. Für die Sozialversicherung stellt sich das zweite und dritte Ausbildungsjahr nach den uns vorliegenden Unterlagen als eine versicherungspflichtige Berufsausbildung dar. Dreh- und Angelpunkt versicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse ist das Beschäftigungsverhältnis gegen Entgelt. Ausnahmen davon gibt es im Bereich der Berufsausbildung. Ein Auszubildender wäre selbst dann versicherungspflichtig, wenn er kein Entgelt erhält. Insofern ist die Gewährung einer Unterhaltungsbeihilfe in der Tat von sekundärer Bedeutung.

Um es vorwegzunehmen: Das, was Herr Schmeiduch gesagt hat, gilt auch aus der Sicht der Landesversicherungsanstalt Westfalen. Wenn Ausbildungsbeihilfen in der genannten Höhe gewährt werden, sollte man das auch als beitragspflichtiges Entgelt ansehen und zur Beitragsleistung für alle Zweige der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung heranziehen.

Die Pflicht zur Rentenversicherung ist im Sozialgesetzbuch IV geregelt. Aber für die Rentenversicherungsträger entscheidet die zuständige örtliche Einzugsstelle, die Krankenkasse, auch mit Wirkung gegen die Rentenversicherungsträger. Unabhängig davon können wir uns eine eigene Meinung bilden. Die geht dahin, daß wir unter Hintanstellung gewisser Bedenken diese Ausbildung als versicherungspflichtige Berufsausbildung ansehen, weil die Vermittlung fachpraktischer Kenntnisse im Vordergrund steht.

Mit solchen Ausbildungsgängen hat sich das Bundessozialgericht in der Vergangenheit verschiedentlich beschäftigt, so noch in 1976, und hat ausgeführt, daß eine Lehrwerkstatt auch dann gegeben ist, wenn sie einem Heim oder einer Schule angegliedert ist und wenn zu einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet wird, die Ausbildung hauptsächlich in dieser Lehrwerkstatt stattfindet und daneben im wesentlichen nur noch die Berufsschule besucht wird und für die Ausbildung Ausbildungsverträge abgeschlossen werden, die von der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen werden bzw. als Ausbildungsberufe anerkannt werden, was hier sicherlich der Fall ist.

Von da her ist auch die Landesversicherungsanstalt der Meinung, daß das zweite und dritte Ausbildungsjahr eine versicherungspflichtige Berufsausbildung ist, da sie in erster Linie fachpraktische Kenntnisse vermittelt und der Besuch der Berufsschule nur danebensteht und als untergeordnet anzusehen ist. Überwiegend geschieht die Ausbildung am Werkstück oder in der Praxis.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit haben

sich am 5. und 6. März 1986 mit der versicherungsrechtlichen Beurteilung der Berufsausbildung von Jugendlichen in Werkstätten an beruflichen Schulen ohne betrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildungsplatz anhand des vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen entwickelten Konzeptes beschäftigt. Ich will zum Schluß nur noch das Ergebnis vorlesen. Es heißt im Protokoll:

Nach Ansicht der Besprechungsteilnehmer können die vorgenannten Vertragsverhältnisse für das zweite und dritte Ausbildungsjahr, die auf § 19 BBiG basieren, den allgemein üblichen Berufsausbildungsverträgen nach § 3 BBiG gleichgesetzt werden. Da die Ausbildung auch sonst von Inhalt und Aufbau her einer Ausbildung in einer über- oder sonstigen außerbetrieblichen Einrichtung in keiner Weise nachsteht, ist von einem versicherungsrechtlich relevanten Ausbildungsverhältnis auszugehen, das Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung begründet. Im übrigen haben die Besprechungsteilnehmer keine Bedenken, die vom Land Nordrhein-Westfalen zu gewährenden Ausbildungsbeihilfen als Arbeitsentgelt anzusehen.

Das sind Empfehlungen der Spitzenverbände. Die einzelnen Versicherungsträger sind autonome Körperschaften des öffentlichen Rechts, pflegen sich aber im allgemeinen, zumindest was die LVA Westfalen - für das Rheinland darf ich das sicherlich auch sagen - angeht, an diese Empfehlung zu halten.

Verwaltungsoberrat Schneider (Landesarbeitsamt NW): Meine Damen und Herren! Die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung richtet sich nach § 168 Abs. 1 Satz 1 Arbeitsförderungsgesetz. Danach sind beitragspflichtig Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden. Das sind insbesondere Jugendliche, die im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung im Sinne des § 1 Abs. 5 BBiG zu einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden. Nach dieser Bestimmung des Berufsbildungsgesetzes kann demnach auch in berufsbildenden Schulen eine Berufsausbildung durchgeführt werden.

Keine Beitragspflicht besteht jedoch für die Jugendlichen, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen schulischer Berufsausbildung oder überwiegend in theoretisch--systematischer Ausbildung erwerben. Als Abgrenzungskriterium zwischen schulischer und über- bzw. außerbetrieblicher Berufsausbildung gilt das Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses im Sinne der §§ 3 ff BBiG. Es muß ein Ausbildungsvertrag vorliegen, der in das von den zuständigen Stellen geführte Berufsausbildungsverzeichnis eingetragen ist. Dies ist übereinstimmende Auffassung der Spitzenverbände, also der Krankenkassen, des Verbandes der Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit, wie dies zuletzt in einer Niederschrift aus dem Jahre 1984 zum Ausdruck gekommen ist.

Im vorliegenden Fall schließt das Land Nordrhein-Westfalen als ausbildende Stelle mit den Jugendlichen, die an den besonderen Bildungsgängen teilnehmen, für die Zeit der beruflichen Fachbildung privatrechtliche Ausbildungsverträge eigener Art ab. Diese Ausbildungsverträge sind inhaltlich an die Bestimmungen der §§ 3 ff und 19 BBiG angelehnt, so daß sie den allgemein üblichen Berufsausbildungsverträgen nach § 3 BBiG gleichgesetzt werden können. Eine Eintragung der Ausbildungsverträge in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 31 BBiG erfolgt allerdings nicht.

Hier sind wir, wie auch schon von den Kollegen der anderen Versicherungsträger angedeutet, an einer gewissen Nahtstelle angekommen. Man muß eindeutig sagen, daß gewisse formale Gesichtspunkte, die in 1984 festgeschrieben worden sind, im Sinne der Empfehlungen zurückgestellt werden müssen und der allgemeine Grundsatz, daß es maßgeblich auf die tatsächlichen und inhaltlichen Ausgestaltungen ankommt, mehr in den Vordergrund gerückt werden muß.

Wird die Ausbildung in einem fachtheoretischen und in einem fachpraktischen Teil vermittelt, kommt es auf eine beide Teile einschließende Gesamtschau an. Beitragspflicht ist dann anzunehmen, wenn die fachpraktische Ausbildung überwiegt. Dies haben die Spitzenverbände schon 1966 in einer Niederschrift festgestellt.

Zur praktischen Anwendung ist zu sagen, daß während der beruflichen Fachbildung der fachpraktische Teil mit 28 Wochenstunden gegenüber dem schulischen Teil mit 12 Wochenstunden überwiegt. Das zugrunde liegende öffentlich-rechtliche Schulverhältnis wird durch das so gestaltete privatrechtliche Ausbildungsverhältnis überlagert. Die Teilnehmer an den besonderen Bildungsgängen sind während der beruflichen Fachbildung dem Erscheinungsbild nach Auszubildende.

Es bestehen insofern auch keine Bedenken, die vom Land Nordrhein-Westfalen nach § 9 UBG NW vorgesehenen einkommens- und vermögensunabhängig zu zahlenden Ausbildungsbeihilfen als Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 Abs. 1 SGB IV anzusehen.

Da die Ausbildung vom Inhalt und Aufbau her einer Ausbildung in einer sonstigen außerbetrieblichen Einrichtung entspricht, kann von einem nach § 168 Abs. 1 S. 1 AFG beitragspflichtigen Berufsausbildungsverhältnis ausgegangen werden.

Nach Anhörung der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Befragung und bittet um Wortmeldungen.

Abg. Reul (CDU): Zunächst eine Vorbemerkung. Wir sollten uns in der Tat darauf verständigen, daß wir Abgeordneten nur Fragen



stellen. Insofern vermeide ich es, zu der einen oder anderen Aussage, die hier gemacht worden ist, eine Stellungnahme abzugeben. Wenngleich ich schon Einwände habe, wenn von den Geladenen hier Zensuren erteilt werden.

Wenn ich es richtig sehe, ist mit dem Modellvorschlag Nordrhein--Westfalen eine Mischform geschaffen worden. Ist es jetzt eine Ausbildung, die sich nach dem Landesschulrecht vollzieht, oder ist es eine Ausbildung, die sich nach dem Berufsbildungsgesetz vollzieht? Oder ist es eine Mischform? Daraus würden sich Konsequenzen für die Frage der Sozialversicherungspflichtigkeit ergeben. Gibt es berufsbildungsrechtliche Bedenken gegen diese Konstruktion, so wie sie heute vorgelegt wird?

Der Vertreter der Arbeitgeberverbände hatte formuliert, daß er sich eine Kooperation von Verbänden, Vereinen und ähnlichem als Alternative vorstellen könnte. Das würde ich gern etwas genauer ausgeführt haben, um eine Vorstellung davon zu bekommen, an welche Alternative hier gedacht ist.

Von dem Vertreter der AOK wurde ausgeführt, daß es bei den Kammern keiner Eintragung, sondern nur einer Anzeige bedürfe. Ich würde gern wissen, ob diese Ansicht von den Kammern geteilt wird und ob abschließend geklärt ist, daß so praktiziert werden kann.

Vorsitzender: Zur Präzisierung Ihrer ersten Frage: Sollen alle Sachverständigen darauf antworten, oder meinen Sie dies ganz konkret?

Abg. Reul (CDU): Vielleicht kann diese Frage bei den verschiedenen Antworten mit einbezogen werden. Ich bin schon der Meinung, daß dazu mehrere gefragt sind.

Abg. Dr. Dammeyer (SPD): Ich bin sehr zufrieden, daß die Versicherungsträger erklären, daß der Weg, den wir hier gehen, ein gangbarer Weg ist. Ich habe mich deshalb voll zu konzentrieren auf den Bereich, bei dem Bedenken bestehen. Deshalb wende ich mich vor allen Dingen an die Herren Lilla und Küchler vom Handwerkskammertag, bei dem mittlerweile der Beschluß gefaßt worden ist, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Nun sind wir auf diese Regelung nicht erst gekommen - in den Teilen, von denen Sie sprechen - unter dem Gesichtspunkt der arbeits- und sozialrechtlichen Absicherung, sondern solche Ausbildungsverhältnisse in vollzeitschulischer Form gibt es seit längerem. Sie sind nach § 37 Handwerksordnung von Ihnen akzeptiert, gleichgültig ob im voraus oder nachträglich eingetragen. Aber sie sind akzeptiert. Diese Ausbildungsverhältnisse

stehen heute gar nicht zur Disposition. Eine Diskussion darüber, warum der Staat solche Maßnahmen ergreifen muß, will ich gar nicht erst anfangen. Aber solche Ausbildungsverhältnisse gibt es seit längerem, so daß sich meine Frage darauf konzentriert, was den Handwerkskammertag, der in den Vorbesprechungen signalisiert hat, daß er eine solche Lösung mittragen würde, dazu gebracht hat, jetzt zu sagen, er mache das nicht mit. Sind das ausschließlich die Probleme, die für die Damenschneider bestehen? Ich meine das Problem, daß es Ausbildungsberufe mit geringer Ausbildungsvergütung gibt, über die wir mit den von uns vorgesehenen Beträgen hinausgehen würden, wenn wir eine einheitliche Finanzierung vorsehen. Übrigens würde mich dann auch Ihr Votum zu den Sonderausbildungsgängen interessieren, bei denen im Zweifel auch einheitliche Ausbildungsvergütungen gezahlt werden und bei denen die gleichen Beträge, wie wir sie vorsehen, gezahlt werden, die also über den tarifvertraglich vereinbarten Beträgen liegen.

Zu diesem Punkt hätte ich gern nachgefragt, ob es sich bei den Schwierigkeiten darum handelt, daß 70 % der vollzeitschulischen Ausbildung auf den Handwerksbereich entfällt, was wahrscheinlich auch damit zu tun hat, daß man gerade im Handwerksbereich registrieren muß, daß es viele ausbildungswillige Betriebe gibt, sehr hochmotivierte und interessierte, während es andererseits auch solche gibt, die gar keine Ausbildung leisten können, so daß auch diese Unterscheidung real aufgenommen werden muß und sich auch unter diesem Gesichtspunkt eine Ausbildung in anderer Trägerschaft - als Fragestellung - ergibt.

Sie haben sich überhaupt nicht zu den arbeits- und sozialrechtlichen Konsequenzen geäußert. Ich kann verstehen, daß die vorgesehene Bezahlung ihre bisherigen Probleme damit überlagert. Ich fände es aber doch ganz gut, einige Bemerkungen von Ihnen zu den arbeits- und sozialrechtlichen Konsequenzen hinsichtlich der Gesetzgebung zu hören.

Abschließend möchte ich das aufnehmen, was von den Versicherungsträgern als selbstverständlich unterstellt worden ist. Signalisiert der Handwerkskammertag mit seiner Stellungnahme zu dieser Gesetzesänderung, daß er die bislang und auch weiter bestehenden Ausbildungsverhältnisse auf dieser Ebene künftig nicht mehr anerkennen, akzeptieren, eintragen und respektieren wird? Wir gehen davon aus, daß es dabei bleibt. Es sind Ausbildungsverhältnisse, die den Anforderungen von § 40 Abs. 3 BBiG bzw. § 38 Abs. 2 Handwerksordnung entsprechen. Sie werden auch künftig weiter als solche behandelt, auch von den Kammern.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
14. Sitzung

14.05.1986  
Mgh

Abg. Hilgers (SPD): Eine präzise Nachfrage zu den Ausbildungsvergütungen, Herr Küchler. Sie wissen, daß in außerbetrieblichen Ausbildungsverhältnissen, die auf der Bundesebene durch das Benachteiligtenprogramm und auf Landesebene durch das Sonderausbildungsprogramm des Wirtschaftsministeriums gefördert werden, wovon auch viele Damenschneiderinnen betroffen werden, eine Ausbildungsvergütung von 395 DM für alle drei Lehrjahre bezahlt wird. Wie sehen Sie das in diesem Zusammenhang?

Sollen wir für Damenschneiderinnen, die in den Schulen häufig nach den gleichen praktischen und pädagogischen Konzepten außerbetrieblich ausgebildet werden, eine neue Marge erfinden, einen anderen Betrag ansetzen, nachdem ihnen Bund und Land schon seit vielen Jahren 395 DM in außerbetrieblicher Ausbildung über die jeweils tätigen freien Träger, über den Arbeitgeberverband und über die Handwerkskammern, die selbst solche Ausbildungsverhältnisse betreiben, zahlen. Sie selbst betreiben als Kammer aufgrund einer anderen Förderung solche Ausbildungsverhältnisse außerbetrieblich mit Hilfe dieser Ausbildungsvergütung. Das ist mir konkret auch von Mädchen bekannt, die das Damenschneiderhandwerk bei Ihnen erlernen.

Eine weitere Frage an den Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit, die ich mir auch selbst beantworten könnte, worauf ich aber die Antwort offiziell von Ihnen hören will: Führt diese Form des vertraglichen Verhältnisses und der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung dazu, daß die Betroffenen, wenn sie den Übergang von der Ausbildung in den Beruf nicht schaffen, Anspruch auf Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit in Form von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder auch in Form von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen haben?

Eine weitere Frage an die Versicherungsträger. Die Vertreterin der Landwirtschaftskammer Rheinland, Frau Ketzer, hat vorhin gesagt, man sollte die Leute besser als "Teilnehmer" bezeichnen. Darüber kann man trefflich streiten. Mir persönlich kommt es auf das gute Ergebnis für die jungen Menschen an, so daß mir die Bezeichnung eigentlich relativ gleichgültig wäre. Ich möchte Sie aber fragen: Würde eine solche Andersbezeichnung Ihre versicherungsrechtliche Beurteilung stören?

Abg. Reichel (F.D.P.): Zunächst zum sozialversicherungsrechtlichen Aspekt. Das, was hierzu von den Experten geäußert wurde, stützt sich auf die Annahme, daß es sich bei den in Rede stehenden Ausbildungsverhältnissen überwiegend um betriebliche Ausbildungen handelt. Das scheint mir aber doch eine bedenkliche Annahme zu sein, die Sie noch begründen müßten. Daher meine entsprechende Frage an die Versicherungsträger.

Ich meine, daß die Bewertung des Unterhaltsbeihilfengesetzes eine grundsätzliche Frage aufwirft, nämlich die, ob es wirklich nur darum geht, wieder irgendeine Ausbildungsmaßnahme zu ergreifen, oder ob wir uns nicht verstärkt Gedanken darüber machen müßten, was die Jugendlichen mit dieser Ausbildung hinterher anfangen können, und ob es nicht sinnvollere Alternativen gibt, für Jugendliche auch zukunftsweisende Ausbildungen zu schaffen. Daher die Frage, ob es nicht sinnvoller ist, mit dem Geld, das wir hier ausgeben, Kooperationen zwischen Kammern, Betrieben und Berufsschulen zu fördern. Daher meine konkreten Fragen an Industrie und Handwerk, die sich vor diesem Hintergrund ableiten. Wir wissen, daß Ausbildung außerhalb von Betrieben nach ihrem Abschluß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Suche nach einem Arbeitsplatz führen kann. Auch die Landesregierung hat das mit ihren Beschäftigungsmaßnahmen für Absolventen von Sonderausbildungsgruppen erkannt. Einzelsaspekte hier sind fehlende Übernahmemöglichkeiten. Das stellt sich gerade bei vollzeitberuflichen Maßnahmen; denn eine Berufsschule kann nun einmal keine Arbeitsplätze nach Abschluß der Ausbildung schaffen. Es stellt sich weiter die Frage der Vorbehalte von Betrieben gegenüber betriebsfremder Ausbildung.

Ist - meine Frage an Industrie und Handwerk - nach Ihrer Einschätzung für die Absolventen dieser vollzeitschulischen Maßnahmen in einer überwiegenden Mehrzahl der Fälle möglicherweise ein Weg in die Arbeitslosigkeit vorgegeben, da es ja auch Konkurrenten mit betrieblicher Ausbildung gibt? Wäre es also nicht besser, diese Gelder in betriebliche Ausbildung zu stecken?

Im Anschluß daran eine Frage an den Arbeitgeberverband. Wie wird sich das schulische Ausbildungsangebot auf die Bereitschaft der Ihnen angeschlossenen Betriebe auswirken, jetzt selbst verstärkt über den eigenen Bedarf auszubilden? Ich kann mir vorstellen, daß Ihre Mitgliedsbetriebe sagen: Wenn die Landesregierung jetzt die Berufsschulkapazitäten vollständig ausnutzt, warum müssen wir denn dann unsere letzten Kapazitäten mobilisieren?

Die letzte Frage geht an das Arbeitsamt? Wie groß ist die Arbeitslosigkeit in den Berufen, in denen jetzt an den Berufsschulen verstärkt ausgebildet werden soll? Es stellt sich also die Frage der marktgerechten Ausbildungspolitik, die hier mehrfach aufgeworfen wurde. Wie groß ist die Arbeitslosigkeit in den Berufen, in denen jetzt vollzeitschulisch verstärkt ausgebildet werden soll?

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
14. Sitzung

14.05.1986  
ig-ro

Dipl.-Ing. Bastong (Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NW): Ich habe zu drei Punkten etwas zu sagen. Einmal wollten Sie wissen, was ich mit der Kooperation meinte. Da gibt es die Sonderausbildungsgruppen, die, vom Wirtschaftsminister gefördert, außerbetrieblich ausgebildet werden, und um diese Ausbildung zu bewerkstelligen, haben sich im Lande überall Ausbildungsvereine oder Ausbildungsverbände gebildet, meistens in sehr pluraler Trägerschaft, mit den Kammern, häufig mit den Gewerkschaften, mit Kommunen oder Kreisen. Wenn man in diese Konzeption die berufsschulischen Kapazitäten, die ja offensichtlich da waren, also Werkstattplätze plus Lehreranteile, hineingebracht hätte, wenn man also so kooperiert hätte, hätte man das Problem nicht, über das wir heute reden; denn diese Ausbildung außerbetrieblicher Art vollzieht sich im Rahmen des dualen Berufsbildungssystems unter Anwendung des Berufsbildungsgesetzes, und damit gibt es versicherungsrechtlich überhaupt keine Probleme.

Zur zweiten Frage: Nach meiner Meinung vollzieht sich das in der Schule rein nach Landesrecht und nach sonst gar nichts. Eine Schule kann meiner Meinung nach gar nichts anderes, als sich nach dem Landesschulrecht richten. Sie vermittelt inhaltlich - aber das hat nichts mit dem Landesrecht oder anderem Recht zu tun - Dinge, die auch im dualen System vermittelt werden können, zumindest annähernd; aber rechtlich steht sie ganz eindeutig unter dem Landesschulrecht.

Um zu beurteilen, inwieweit die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe möglicherweise tangiert werden könnte, bin ich nicht so ganz der richtige Mann, weil wir nicht das Handwerk vertreten und die Ausbildungsgänge, die hier angesprochen sind, durchweg im Handwerk stattfinden. Wir im industriellen Bereich sind da nicht so sehr berührt; aber ich kann mir schon vorstellen, daß Handwerker etwas zurückhaltender mit der Ausbildung sein werden, wenn die Schule entsprechend einsteigt.

Küchler (Westdeutscher Handwerkskammertag): Ich beantworte zunächst einmal die Frage aus der Richtung der CDU-Fraktion, inwieweit hier berufsrechtliche Bedenken bestehen. Ich meine, daß diese berufsbildungsrechtlichen Bedenken - aus unserer Sicht - dadurch ausgeräumt worden sind, daß wir ganz klar zu verstehen gegeben haben, daß solche Verträge nicht in die Lehrlingsrolle eingetragen werden können, weil sie einfach - das ist nicht eine Frage des guten oder nicht guten Willens - berufsbildungsrechtlich dort nicht hineingehören. Diese Frage ist ja heute hier ausdiskutiert worden und nicht mehr Gegenstand unserer Probleme. Von daher würde ich auf Anhieb sagen, daß berufsbildungsrechtliche Probleme in dem Sinne nicht gegeben sind. Was uns vielmehr beschäftigt als die rechtlichen Fragen, das sind politische Fragen.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
14. Sitzung

14.05.1986  
ig-ro

Ich bin weiterhin von Herrn Dr. Dammeyer daraufhin angesprochen worden, inwieweit wir uns Gedanken über die arbeitsrechtliche und sozialrechtliche Dimension der heute anstehenden Fragestellung gemacht haben. Ich muß ganz ehrlich sagen: Angesichts der vielen Experten hier fällt es mir natürlich schwer, in diese Form der Diskussion einzusteigen. Ich kann die Dinge viel eher von den Folgen her abschätzen und finde es in diesem Zusammenhang bedauerlich, daß wir hier im Lande immer noch keine Arbeitslosenstatistik haben, die nach der Frage der voraufgegangenen Berufsbildung aufgeschlüsselt ist, ob sie schulischer Art, ob sie außerbetrieblicher Art oder ob sie betrieblicher Art gewesen ist. Ich möchte fast vermuten, daß der Anteil derer, die außerbetrieblich und schulisch ausgebildet worden sind, weitaus höher ist. Ein Indikator dafür ist beispielsweise, daß im Bereich der Hauswirtschafterin die Ausbildung in den letzten Jahren sprunghaft zugenommen hat und entsprechend auch die Arbeitslosigkeit in den Jahren 1984 und 1985 gestiegen ist. Ebenso haben wir einen spürbaren Anstieg bei den Damenschneiderinnen. Nur ist noch nicht der Brückenschlag zu der Frage vollzogen worden, welcher Art die voraufgegangene Berufsausbildung ist.

Vielleicht würde eine solche Statistik letztlich auch noch nicht alle gewünschten Aufschlüsse geben; denn es ist so, daß ein großer Teil der so ausgebildeten Schüler vielleicht überhaupt kein betriebliches Beschäftigungsverhältnis sucht, sondern diese Ausbildung als Verbindung zu einer weiterführenden Qualifikation im Bereich der Hochschulen ansieht. Um beim Damenschneider zu bleiben: Ein großer Teil der so Ausgebildeten geht wahrscheinlich anschließend in die Textilfachhochschulen mit dem Ziel, Textilingenieur zu werden oder höherwertige Tätigkeiten im Verkauf anzustreben. Sie werden also nicht weiter auf dem Arbeitsmarkt auffällig; aber auf der anderen Seite ist die Frage, inwieweit es sich hier nicht eher um schulische Zwischenglieder zu einer weitergehenden schulischen oder hochschulischen Ausbildung handelt.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage der Vergütung noch einmal aufgeworfen. Es trifft in der Tat zu, daß die Vergütungsfrage nicht nur im Zusammenhang mit den Berufsfachschulen für uns ein Problem ist, sondern auch im Bereich der Sondergruppenprogramme, weil auch hier teilweise die Vergütungen höher liegen als die tariflichen Vergütungen. Ein noch besseres Beispiel als die Berufsfachschule ist die Schneiderin, die in der Kommune als gewerblich-technischer Lehrling ausgebildet wird und da ungefähr 560 bis 590 DM im ersten Monat bekommt. So gesehen, macht es die Berufsfachschule noch billiger. Aber die Folgen sind für uns wichtig, nämlich die, daß die Betriebe - ob das nun tarifrechtlich zulässig ist oder nicht - die nicht anerkennen, weil sie sich die Konflikte, die dadurch entstehen, nicht in ihren Betrieb holen wollen. Es ist ja bei allen diesen Lehrgängen so, daß wir darauf drängen, daß die Auszubildenden eine betriebliche Praktikumsphase durchlaufen und daß sie dort mit anderen Lehrlingen in Berührung kommen, und dann ist der Konflikt vorprogrammiert, und vor diesen

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
14. Sitzung

14.05.1986  
ig-ro

Folgen warne ich. Wir haben beispielsweise in Essen den Fall gehabt, daß die Innung an sich bereit war, eine außerschulische Raumausstatterausbildung mitzutragen, und das Ganze an eben diesen Vergütungsfragen scheiterte, weil die Stadt Essen von ihrer Position nicht herunter konnte und die Betriebe dann gesagt haben: Dann sind wir nicht bereit, die Sache durch Praktika mitzutragen. Das ist häufig ein Faktor gewesen, der solche Programme nicht zustande kommen ließ.

Wir haben, weil uns diese Dinge so wichtig waren, den Wirtschaftsminister um eine grundsätzliche Stellungnahme gebeten, ebenso den Präsidenten des Landesarbeitsamtes, und haben gesagt: Wenn bei solchen Sondergruppenprogrammen nicht nur eine Ausbildung in außerbetrieblichen Ausbildungsstätten stattfinden soll, sondern wenn sie in die Betriebe hineingeführt werden sollen, so sind solche Lehrlinge nicht in die Betriebe überführbar, die von höheren Vergütungen auf niedrigere umsteigen müssen. Sowohl der Präsident des Landesarbeitsamtes als auch der Wirtschaftsminister haben uns recht gegeben, daß das eine ungesunde Entwicklung ist, und ich bleibe bei meiner Behauptung, daß das auch für die Berufsfachschulen gilt.

Herr Dr. Dammeyer, Sie haben gefragt, wie sich das Handwerk dazu stellen wird. Es ist selbstverständlich, daß getroffene Vereinbarungen gelten und respektiert werden; das vorweg. Es ist aber eine andere Frage, wie sich das Handwerk dazu stellen wird, wenn es um die weitere Entwicklung geht; denn es handelt sich hier ganz klar um ein politisches Problem, ob wir es zulassen wollen, daß sich hier ein System - so sehen wir das nach wie vor - im außerbetrieblichen Bereich, in der Schule weiter verfestigt, und ob ein Beitrag dazu geleistet werden soll, und das vor dem Hintergrund, daß - für uns bereits spürbar - die Nachfrage nach betrieblichen Ausbildungsplätzen im gewerblich-technischen Bereich rückläufig ist.

Ich habe eben schon einige Berufe aufgezählt, und ich könnte einige andere nennen, die in Berufsfachschulen mit unserer Zustimmung als Handwerkskammer angeboten werden - zum Beispiel Ausbildungen zum Schlosser, zum Werkzeugmacher, zum Dreher - und bei denen die Angebote der Berufsschulen von den Bewerbern nicht angenommen worden sind. Warum? Wegen des Geldes. Aber inzwischen haben wir die Situation, daß es für Schlosser, Werkzeugmacher und Dreher offene Ausbildungsplätze gibt, und diese Situation wird 1987 noch günstiger sein und 1988 noch günstiger. Da aber ist die Frage zu stellen - und das ist natürlich auch eine Frage an den Steuerzahler -: Sollen diese Bewerber nicht in betriebliche Ausbildungsstellen gehen, wenn sie zur Verfügung stehen, oder sollen sie in schulische Ausbildungsstätten geschickt werden, wo sie unserer Ansicht nach schlechter ausgebildet werden, weil nicht betrieblich, und noch dazu auf Kosten des Steuerzahlers? Diese Fragen bewegen uns, und aus diesen Überlegungen heraus haben wir zu unserer heutigen Stellungnahme gefunden.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
14. Sitzung

14.05.1986  
ig-ro

VOR Schneider (Landesarbeitsamt NW): Zu der Frage, ob aus diesen Ausbildungsverhältnissen, bei denen wir Beitragspflicht annehmen, entsprechende Leistungsansprüche bei der Bundesanstalt für Arbeit entstehen, darf ich kurz folgendes sagen: Bei Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und ABM ist das grundsätzlich der Fall. Man muß natürlich immer dazu sagen, daß die jeweiligen Voraussetzungen der einzelnen Leistungsarten berücksichtigt werden müssen, das heißt bei der Arbeitslosenhilfe 150 Tage und Bedürftigkeitsprüfung, beim Arbeitslosengeld keine Bedürftigkeitsprüfung, dafür aber eine Mindesttätigkeit von 360 Tagen. Ähnliche Voraussetzungen müssen natürlich auch bei anderen Leistungsarten geprüft werden. Aber grundsätzlich kann man sagen, daß auch ABM möglich ist. Auch Fortbildung, Umschulung und Unterhaltsgeld sind unter den dafür geltenden weiteren Voraussetzungen möglich. Zu den Fragen, die sich bei Arbeitslosigkeit nach Durchlaufen einer solchen Ausbildung ergeben, wird mein Kollege, Oberverwaltungsrat Schmitz von der Berufsberatung, Stellung nehmen.

Schmitz (Landesarbeitsamt NW): Zur Frage der Anschlußarbeitslosigkeit kann nicht allzuviel ausgeführt werden, wenn man darunter verstehen will, aus welchen Ausbildungsgängen oder aus welcher Ausbildungsorganisation die Arbeitslosen kommen; denn wir erfassen die Arbeitslosen nicht unter statistischen Merkmalen, die das ausdrücken könnten.

Man hat aber einmal in einer Untersuchung die Ausbildungsabsolventen des Jahres 1984 - also diejenigen, die eine Kammerprüfung durchlaufen haben - der Zahl der arbeitslosen Ausbildungsabsolventen desselben Jahres gegenübergestellt. Das ergibt für das Land Nordrhein-Westfalen ein so definiertes Übergangsrisiko von Ausbildung in Arbeit von 8,5 %. Der niedrigste Wert liegt mit 0,8 % beim Bankkaufmann, und der höchste Wert liegt nach den mir vorliegenden Auszügen - das ist nicht die komplette Tabelle - mit 22,1 % im Bereich Gärtner und Gartenbau. Der Friseur, ein Beruf, der bei einigen Sonderausbildungsgruppen oder sonstigen zusätzlichen Ausbildungsangeboten sehr stark angesprochen wird, liegt mit 17,1 % ebenfalls über dem Landesdurchschnitt. Eine weitere Berufsgruppe wird unter dem Bereich Oberbekleidungsnäher zusammengefaßt - das deckt sich mit Sicherheit nicht ganz, darauf muß ich hinweisen, mit der vom Handwerk betriebenen Ausbildung im Damenschneiderbereich -, und hier wird ein Übergangsrisiko von 3,5 % angegeben, das also deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegt. Im Bereich Hauswirtschaft wird hier ein Übergangsrisiko von 7,8 % angeführt.

Mit Sicherheit muß hier noch folgendes ausgeführt werden: Diese Landesschnitte müssen vor dem Hintergrund der unterschiedlichen regionalen Bedingungen in den einzelnen Arbeitsamtsbezirken gesehen werden. Ich hatte gestern Gelegenheit, das Arbeitsamt Detmold aufzusuchen. Im Bereich der Gastronomie, aber auch im Be-



Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
14. Sitzung

14.05.1986  
ig-ro

reich der dortigen Bäder finden sich natürlich für bestimmte Berufe aus dem Bereich der Hauswirtschaft ganz andere Ansatzpunkte als in Regionen, in denen der Fremdenverkehr nicht die entscheidende Rolle spielt. Die regionale Betrachtungsweise muß zu diesen Schnittzahlen also immer hinzukommen, um entscheiden zu können: Ist das nun für die jeweilige Region ein sinnvolles Angebot oder nicht?

Dr. Grenz (Landesversicherungsanstalt Westfalen): Die erste Frage lautete, ob durch eine Umbenennung der Auszubildenden in diesen Lehrgängen, zum Beispiel durch die Bezeichnung "Teilnehmer", eine andere versicherungsrechtliche Beurteilung eintreten würde. Das ist ganz eindeutig nicht der Fall. In den Vorträgen der Vertreter der Sozialversicherungsträger ist übereinstimmend zum Ausdruck gekommen, daß es für die versicherungsrechtliche Beurteilung ganz allein auf die tatsächliche Ausgestaltung eines solchen Verhältnisses ankommt, und zwar auf die Ausgestaltung im Einzelfall, auch mit der Maßgabe, daß letztendlich die zuständige Krankenkasse über Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit nach Beurteilung der Merkmale im Einzelfall entscheiden wird und entscheiden muß, und das mit Bindungswirkung auch für die Träger der Rentenversicherung und für die Arbeitslosenversicherung.

Wir sind bei unseren Stellungnahmen davon ausgegangen, daß die Berufskammern die Ausbildungsgänge in diesen über- und außerbetrieblichen Werkstätten als Ausbildung zu anerkannten Ausbildungsberufen akzeptieren. Das ist unsere Grundannahme; das möchte ich hier ausdrücklich noch einmal betonen. Wir haben dann aber unsererseits nicht angenommen, daß es sich um eine betriebliche Ausbildung handelt, sondern daß diese Ausbildung eben nur gewisse typische Ähnlichkeiten mit einer betrieblichen Ausbildung aufweist und daß, wenn das gegeben ist, keine Bedenken bestehen, ein solches Ausbildungsverhältnis mit der gezahlten Unterhaltsbeihilfe als versicherungspflichtig und die Unterhaltsbeihilfe als beitragspflichtiges Entgelt anzusehen sind.

Wir können das alles nur nach den uns vorliegenden Unterlagen sagen, und ich darf nochmals sagen: Im Einzelfall muß in der Praxis entschieden werden, ob eine solche Ausbildung in einer schulischen Lehrwerkstatt tatsächlich den versicherungsrechtlichen Anforderungen genügt, eine Berufsausbildung im Sinne der Reichsversicherungsordnung des Sozialgesetzbuches zu sein, die die Merkmale der Versicherungspflicht erfüllt und deren Vergütung die Merkmale des Entgeltes erfüllt, wobei die beitragsrechtliche Frage sekundär ist; denn wenn man zu einer Versicherungspflicht kommt, muß man natürlich irgendwie auch zu einem Entgelt kommen, und da bietet es sich natürlich an, die Ausbildungsbeihilfe als beitragspflichtiges Entgelt anzusehen.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
14. Sitzung

14.05.1986  
ig-ro

Tillmann (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern): Zur Frage der bildungsrechtlichen Einordnung: Für uns ist ganz klar, daß es sich hier nicht um eine Mischkombination handelt, sondern um eine rein schulrechtliche Einordnung. Die Jugendlichen behalten den Schülerstatus, und es gibt nur eine Anlehnung an das Berufsbildungsgesetz. Bestimmte Momente aus dem Berufsbildungsbereich sind übertragen worden, u. a. der Begriff Auszubildender; aber das hat überhaupt nichts mit dem gesetzlichen Rahmen des Berufsbildungsgesetzes zu tun.

Was nun Ihre Frage nach der Liste anbetrifft, die den Kammern vorgelegt wird, so hatten wir in den Vorberatungen signalisiert, daß die zuständigen Stellen eine Anzeige in der Form erhalten, daß uns eine Namensliste zugesandt wird, damit wir wissen, wer nach einiger Zeit zur Prüfung ansteht. Das hängt ja nun auch mit der ursprünglichen Vereinbarung zusammen. Das hat also im Grunde genommen nur einen prüfungsrelevanten Bezug.

Bezüglich der dritten Frage von Herrn Reichel nach der Arbeitsmarkteinordnung - marktgerecht, so haben Sie gesagt - teilen wir im Grunde genommen Ihre Bedenken, weil wir doch festgestellt haben, daß diese Synchronisierung zwischen Bildungsbereich und Beschäftigungssystem hier nicht immer funktioniert und in vielen Berufen zu echten Problemen führt, den Jugendlichen auch konkrete Berufschancen zu vermitteln. Von daher sehen wir auch die weitere Entwicklung als sehr, sehr kritisch an.

Abg. Dr. Brunemeier (SPD): Ich habe eine Rückfrage zur Haltung der Arbeitgeberverbände. Herr Bastong, Sie haben in erster Linie rechtliche und ordnungstheoretische Überlegungen angestellt und sich aus diesen Gründen dagegen ausgesprochen. Es waren nicht so sehr einzelne Fragen der Versicherung und Vergütung, sondern es waren mehr allgemeine rechtliche und ordnungstheoretische Erwägungen. Deswegen frage ich, wie Sie die Alternativen sehen, zum Beispiel zu Ihren ordnungstheoretischen Bedenken. Wir haben das Ganze ja nicht gemacht, um irgendwelche ordnungspolitischen Experimente durchzuführen, sondern um einen ganz praktischen Weg zur Hilfe für unversorgte Jugendliche zu finden. Wenn Sie meinen, das Ganze sei ordnungspolitisch bedenklich, und aus diesem Grunde dagegen sind, dann wäre es notwendig und auch logisch, daß Sie von der Ordnung her einen anderen Weg für die Ausbildung der Jugendlichen fänden.

Können Sie für die nächsten Jahre sagen, daß wir auf dieses staatliche Instrument verzichten können, weil die Wirtschaft imstande ist, die jetzt ja nun offenbar immer mehr freiwerdenden Plätze anzubieten? Ist dieser Weg, den wir mit diesem Gesetz gehen, in den nächsten Jahren überflüssig, weil Sie hier und heute sagen können, daß die Jugendlichen auch auf einem für Sie ordnungspolitisch besseren Weg versorgt werden? Das ist die Frage nach der ordnungspolitischen Alternative.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
14. Sitzung

14.05.1986  
ig-ro

Im Hinblick auf Ihre rechtlichen Bedenken frage ich mich eigentlich, wie Sie unter rein rechtlichen Gesichtspunkten die Tatsache bewerten, daß in den letzten Jahren jedes Jahr Zigtausende Jugendliche auf der Straße stehengeblieben sind. Auch das ist ja ein rechtlich nicht ganz unerheblicher Tatbestand. Wie bewerten Sie den unter rein rechtlichen Gesichtspunkten?

Frau Abg. Philipp (CDU): Ich möchte gern noch einmal vor allen Dingen die Herren der Landesversicherungsanstalt ganz konkret fragen: Wenn ich Sie richtig verstanden habe, sehen Sie eine Pflicht zur Versicherung nur dann, wenn es auch eine betriebliche Ausbildung gibt. In jedem Einzelfall, so haben Sie gesagt, müßte geprüft werden, ob das so ist. Nun frage ich noch einmal: Es geht doch um den Bereich der Schule auf der einen Seite - wir haben gehört, sie unterliegen der schulrechtlichen Gesetzgebung im weitesten Sinne; sie sind also Schüler, weil sie unter Schulrecht fallen und der Kultusminister zuständig ist -, und für mich stellt sich die Frage, inwieweit andere Schüler, die denselben rechtlichen Standort haben, von Ihnen eigentlich ähnlich behandelt werden müßten oder ob Sie jetzt eine Gleichstellung zwischen Schule und Betrieb ziehen, wobei man schon jetzt aufgrund der bisherigen Erkenntnisse sagen kann, daß, soweit es sich um schulische Ausbildungsplätze handelt, das, was in den Betrieben geschieht, in der Schule nicht leistbar ist.

Die zweite Frage wäre: Wenn es so ist, daß die Rechtsprechung das Simulieren eines Ausbildungsverhältnisses feststellen würde, welche Konsequenzen hätte das für die so betroffenen Schüler - oder Teilnehmer an solchen Maßnahmen -, und meinen Sie nicht auch, daß diese Rechtsunsicherheit, in die die Teilnehmer dadurch geraten, daß sie einerseits Schüler, andererseits halbe Auszubildende sind, zu einer weiteren - ich könnte Beispiele aus der Vergangenheit nennen - Verunsicherung im weitesten Sinne führt, weil auch die Kammern in der Folge das nicht anerkennen oder sich jedenfalls schwertun werden, diesen Ausbildungen dieselbe Wertigkeit zuzumessen wie den übrigen Ausbildungen?

Schließlich hätte ich noch eine Frage an das Arbeitsamt. Sie haben von diesem Übergangsrisiko gesprochen, und mir ist nicht ganz klar, wie Sie zu diesen Zahlen kommen. Ich könnte verstehen, wenn man beim Gartenbau sagt: Wenn jemand nur in einem Sandkasten gespielt hat, dann ist die Möglichkeit, ihn weiterzuvermitteln, ungleich schwerer als bei jemandem, der im Betrieb gearbeitet hat. In diesem Bereich liegt das Übergangsrisiko also bei 22,1 %, und beim Bankkaufmann, bei dem man eher verstehen könnte, daß er wegen der Art seiner Ausbildung weniger darauf angewiesen ist, daß er im Betrieb gearbeitet hat, liegt es nur bei 0,8 %. Können Sie das noch einmal aufhellen, wie diese Zahlen zustande gekommen sind?

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
14. Sitzung

14.05.1986  
ig-ro

Abg. Heidtmann (SPD): Ich bin zunächst einmal froh darüber, daß die hier abgegebenen Stellungnahmen doch weitestgehend positiv waren. Ich meine, das sollte man einmal festhalten.

Enttäuscht bin ich über die Stellungnahme des Handwerks. Herr Küchler, Sie haben auch ehrlich zugegeben, daß das für Sie im wesentlichen wohl eine politische Frage ist. Ich möchte Ihnen aber doch Gelegenheit geben, vielleicht noch ein paar Dinge zu konkretisieren, die Sie hier erwähnt haben.

Sie haben gesagt, durch das vorgesehene Gesetz würde sozusagen eine Subventionierung im sozialen Sinne betrieben. Ich wäre dankbar, wenn Sie uns das noch einmal ein bißchen aus Ihrer Sicht erläutern würden; denn ich habe mich daran etwas gestoßen.

Sie sprachen dann davon, hier werde am Handwerk vorbei in die Schulen hineingeworben und das duale System würde ausgehebelt - so etwa haben Sie sich ausgedrückt. Darf ich Sie fragen, ob Sie nicht bei der Lektüre des Gesetzestextes zur Kenntnis genommen haben, daß hier ausdrücklich eine zeitliche Begrenzung vorgesehen ist? Dann möchte ich Sie sehr konkret fragen: Sagen Sie doch bitte einmal, wie und wodurch die Einrichtung der Ausbildungsgänge nach §§ 9 und 10 UBG NW die betriebliche Ausbildung im dualen System wirklich beeinträchtigt. Das müßten Sie noch einmal erläutern, zahlenmäßig oder inhaltlich oder wie auch immer. Dazu ist hier schon einiges angedeutet worden; aber ich denke, Sie sollten das aus Ihrer Sicht noch einmal konkretisieren.

Herr Bastong, Sie haben eben so getan, als ob überall im Lande diese Sondermaßnahmen eingerichtet worden seien. Ich kann Ihnen aus meiner Sicht sagen, daß sich das in den Regionen unseres Landes höchst unterschiedlich darstellt und daß das in manchen Regionen gegen erheblichen Widerstand auch von Ihrer Seite, aber auch von seiten der CDU und anderer nicht zustande gekommen ist. Deswegen darf ich, wenn Sie hier eine bessere Möglichkeit anpreisen, auch einmal darauf verweisen, daß das Land Nordrhein-Westfalen eine solche Einrichtung ja nicht so einfach par ordre du Mufti durch Erlaß verfügen kann.

Frau Abg. Speth (SPD): Herr Küchler, es tut mir leid, daß Sie mit so vielen Fragen belastigt werden; aber Sie können daraus natürlich schließen, daß wir mit Ihrer Stellungnahme sicherlich nicht so ganz zufrieden waren. Das tut mir deshalb besonders leid, weil wir natürlich am liebsten alle Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz in das Handwerk schicken würden; aber das geht nun einmal nicht, und deshalb wählen wir diesen anderen Weg.

Sie haben u. a. von der Simulation von Ausbildung gesprochen, die in der vollzeitschulischen Berufsausbildung stattfindet. Ich gehe einmal davon aus, daß wir vielleicht ein unterschiedliches Verständnis von Simulation haben. Ich habe mir einen Betrieb an-

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
14. Sitzung

14.05.1986  
ig-ro

gesehen, in dem Schneiderinnen ausgebildet worden sind, und ich kann Ihnen bestätigen, daß da wirklich Kleider hergestellt worden sind, und das ist für mich ein ganz wichtiges Kriterium. Das ist nämlich genau der Praxisbezug. Aber nun zum Problem der Schneiderin: Ich bin ja mit Ihnen der Meinung, daß man nicht über den Bedarf hinaus ausbilden sollte. Meine Frage geht aber zunächst einmal dahin, wer überhaupt die Einrichtung von solchen Bildungsgängen genehmigt - ich bin sicher, daß Sie daran beteiligt sind - und ob Sie sich vorstellen können, daß, wenn jetzt auch eine Vergütung dieser Ausbildung erfolgt, möglicherweise auch andere Ausbildungsgänge gerade im gewerblich-technischen Bereich für Jugendliche attraktiver werden.

Der zweite Punkt betrifft den Praxisbezug. Ich gehe auch davon aus, daß die Prüfung der Jugendlichen, auch wenn sie aus der vollzeitschulischen Ausbildung kommen, vor den Kammern abgelegt wird. Ich würde gern einmal wissen, wie die Jugendlichen, die bereits eine solche Ausbildung hinter sich haben, abgeschnitten haben - vielleicht im Vergleich zu anderen.

Sie haben gesagt, ein Kriterium für den Praxisbezug sei die Beteiligung der Auszubildenden am Produktionsprozeß. Meine Frage geht in diesem Falle auch an Walter Haas: Für mich liegt ein bißchen der Verdacht nahe, daß hinter dieser Beteiligung am Produktionsprozeß auch so etwas wie billigere Arbeitskräfte steckt. Ich möchte Sie beide bitten, etwas dazu zu sagen.

Zur Vergütung im Schneidergewerbe noch eine Frage: Könnten Sie sich vorstellen, daß man in diesem Falle vielleicht eher die Vergütung im dualen System erhöht und nicht umgekehrt beklagt, daß sie bei der vollzeitschulischen Berufsausbildung höher ist?

Herr Haas, es ist eben gesagt worden, daß Jugendliche in der vollzeitschulischen Berufsausbildung diese Ausbildung häufig oder manchmal als sogenanntes Zwischenstadium benutzen, um anschließend zur Hochschule zu gehen. Erste Frage: Ist das richtig? Zweite Frage: Ist das eigentlich so furchtbar schlimm?

Vorsitzender: Ich habe jetzt noch zwei Wortmeldungen, von Herrn Wickel und Herrn Jaax. Dann müssen wir zur Antwortrunde kommen. Vielleicht sollten wir festhalten, daß das alle Wortmeldungen sind, es sei denn, aus den Antworten ergäben sich wiederum neue Fragen, so daß wir erneut eine Fragerunde eröffnen müßten. Herr Wickel!

Abg. Wickel (F.D.P.): Wenn ich die Ausführungen des Kollegen Heidtmann höre, fürchte ich, daß ich auf einer anderen Veranstaltung bin. - Aber unabhängig davon macht es mir ein bißchen Sorge, wenn Herr Dr. Krauskopf von den vielen Voraussetzungen spricht und Herr Dr. Grenz auf die Einzelfallprüfungen eingeht.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
14. Sitzung

14.05.1986  
ig-ro

Hier müssen Sie mir helfen, daß ich nicht so verwirrt bleibe: Sie stimmen Ihre Beurteilung auf die Tatsachen ab und geben rechtlich im Vorfeld schon Ihre Zustimmung. Wie so etwas möglich ist, das ist mir nicht ganz verständlich zu machen. Das ist zwar juristisch sehr schön, was Sie gesagt haben; Sie können damit leben, aber ich kann damit nicht leben.

Abg. Jaax (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Bastong. Sie haben vorgeschlagen, es wäre besser gewesen, im Wege einer Kooperation mit den Möglichkeiten, die durch das Wirtschaftsministerium gefördert werden, zum Beispiel durch die Berufsbildungszentren mit überbetrieblichen Ausbildungsstätten in Kooperation mit den beruflichen Schulen solche Ausbildungsplätze zu schaffen. Wenn aber in diesen Einrichtungen Fertigkeiten an Jugendliche vermittelt werden, dann geschieht das doch auch in schulischer Form. Dagegen haben Sie nichts einzuwenden. Geschieht das aber in einer Werkstätte, die auf dem Schulgelände einer berufsbildenden Schule vorhanden ist, dann ist das ein Eingriff in das duale System. Das kann ich beim besten Willen nicht begreifen. Die Fahne, die Sie hochhalten, Herr Küchler - Sie sind ja mit der Fahne des dualen Systems hierhergekommen -, ist eine Golffahne. Sie hat mindestens 18 Löcher, und Sie vom Handwerk und der Industrie haben diese Löcher aus guten Gründen fabriziert, weil nämlich der Theorieanteil - und da frage ich Sie jetzt, ob das nicht auch Ihre Meinung ist - in fast allen Ausbildungsbereichen zugenommen hat, und je mehr Theorieanteile wir haben, desto eher ist es angebracht, die Vermittlung des Theorieanteils und der dazugehörigen Fertigkeiten immer mehr in die Schule zu verlagern.

Ich erinnere daran, daß es im Handwerksbereich seit Jahrzehnten überbetriebliche Ausbildungsstätten im Bauhandwerk gibt. In Köln ist eine vorbildliche Einrichtung. Es gibt auch im Kfz-Bereich seit Jahrzehnten überbetriebliche Ausbildungsstätten, und das aus gutem Grund, weil man Fertigkeiten in der Werkstatt gar nicht mehr vermitteln kann. Das haben die Kfz-Meister eingesehen. Was mich immer überrascht, ist, daß selbst im Bereich der Radio- und Fernsehtechnik, wo ja nur noch Modulreihen eingebaut und ausgebaut werden, die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in überbetrieblichen Ausbildungsstätten stattfindet bzw. die Betriebe weitgehend dazu übergehen, ihre Auszubildenden und Facharbeiter in die Firmen zu schicken, in denen die Geräte hergestellt werden.

Deshalb verstehe ich nicht, daß hier so ein Popanz aufgebaut wird: Wenn Fertigkeiten und Kenntnisse in Einrichtungen des Handwerks auf schulischer Basis vermittelt werden, dann ist das duale System nicht tangiert, und wenn dasselbe irgendwo in der Berufsschule stattfindet, dann ist da irgendwo etwas ganz Schlimmes im Busch! Vielleicht könnten Sie einmal aufklären, woran das liegt. Das Bei-

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
14. Sitzung

14.05.1986  
ig-ro

spiel mit den Schneiderinnen finde ich beinahe zum "die Hände über den Kopf schlagen". Das ist das falscheste Beispiel, das Sie sich hätten ausdenken können. Lieber Herr Küchler, gerade der Beruf der Schneiderinnen ist dazu angetan, daß man alle Fertigkeiten, aber auch alle, in der Schule lernen kann. Ich kann eine Schneiderin perfekt außerhalb jeglichen Lehrbetriebs ausbilden. Wissen Sie nicht, daß in einem Lehrbetrieb Lehrmädchen - ich sage bewußt Lehrmädchen, weil dort der Geist noch vorherrscht, der das Wort geprägt hat - nach der Ausbildung noch nicht einmal in der Lage sind zuzuschneiden? Das gehört nämlich nicht zum Ausbildungsprogramm. Darum sollten Sie sich wirklich einmal kümmern.

Jetzt will ich aber etwas Persönliches sagen: Ich bin froh, daß Hauswirtschafterinnen, Schneiderinnen und Friseurinnen über den Bedarf ausgebildet werden, weil der Anteil ausländischer Mädchen in diesem Bereich sehr hoch ist und ich überzeugt bin, ja, weil ich weiß, daß das, was hier bei uns vor 20 Jahren besonders im ländlichen Raum üblich war, daß die Eltern sich nämlich zufrieden gaben, wenn - ich teile diese Auffassung nicht - die Mädchen eine Ausbildung bekamen, die sie qualifizierte, Ehefrau und Mutter zu werden, heute häufig die Meinung von Eltern ausländischer Jugendlicher ist. Denen tun wir einen Gefallen, wenn wir ihnen einen Beruf vermitteln, mit dem sie bei einer Rückreise ihrer Eltern in ihr Heimatland zurecht kommen. Es geht doch bei dieser Änderung des Gesetzes nicht in erster Linie darum, den Betrieben zu helfen, sondern uns geht es darum, den Jugendlichen zu helfen.

Dipl.-Ing. Bastong (Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände): Ich will etwas zu den sogenannten ordnungstheoretischen Überlegungen sagen, soweit die Dinge sachlich zu behandeln sind. Als die Ausbildungsplatzsituation auf dem Höhepunkt der Schwierigkeiten war und das Land sich überlegte, wie Abhilfe geschaffen werden kann, hat man im wesentlichen zwei Richtungen eingeschlagen. Das eine sind die sogenannten Sonderausbildungsgruppen. Man wollte also die Jugendlichen, die im dualen System keinen Arbeitsplatz finden, außerbetrieblich ausbilden, und um diese Ausbildung durchzuführen, sind im Lande - in unterschiedlicher Dichte selbstverständlich; aber ich gehe davon aus: dort, wo es notwendig war - Ausbildungsvereine oder -verbände entstanden, die diese Ausbildung durchführen, als Ausbildende auftreten, die Verträge abschließen, das Ganze ordnungsgemäß im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes und damit im Rahmen des dualen Systems abwickeln. Das ist selbstverständlich auch keine astreine betriebliche Ausbildung mehr; aber davon habe ich auch nicht gesprochen. Wir von der Wirtschaft haben diese Dinge mitgetragen und tragen sie mit, und wenn Sie in die Trägerschaften hineinschauen, finden Sie sehr häufig Industrie- und Handelskammern als Mitträger oder auch Arbeitgeberverbände als Mitträger dieser außerbetrieblichen Ausbildung.

Das zweite Bein war dann, daß der Kultusminister gesagt hat: Wir haben in der Schule auch noch Kapazitäten in unseren Werkstätten, die nicht ganz ausgelastet sind, wir haben auch noch Lehrer, und wir könnten auch volle Ausbildung in der Schule anbieten. Da hat die Wirtschaft - ich kann mich an ein Gespräch mit den Präsidenten der Verbände im Wirtschaftsministerium erinnern - damals schon auf dieses Problem hingewiesen, daß diese Ausbildung in der Schule, mag sie inhaltlich vielleicht auch noch so vernünftig ablaufen - wenn die Kammern bereit sind, die Prüfung abzunehmen -, den entscheidenden Nachteil hat, daß die Jugendlichen keine Ausbildungsvergütung erhalten, daß sie vertraglich nicht abgesichert sind und daß sie sozial nicht abgesichert sind. Das stand von vornherein fest. Gleichwohl ist man diesen Weg gegangen, weil Not am Mann war, und hat diese Bildungsgänge angeboten. Man wußte also von vornherein, daß diese Jugendlichen benachteiligt sind, und mein Präsident hat damals in einer dieser Besprechungen gesagt: Könnte man nicht diese schulischen Kapazitäten, so sie denn da sind, in diese Verbände mit einbeziehen?

(Dr. Brunemeier (SPD): Das gibt es aber auch!)

- Aber nicht durchgängig. Man hätte dann meiner Meinung nach auf diese rein vollzeitschulischen Ausbildungsgänge verzichten können, wenn man diese Kapazitäten eingebracht hätte. Dann würde das Ganze nach dem Berufsbildungsgesetz ablaufen und wäre damit zumindest auf dem rechtlichen Boden des dualen Systems.

Das ist hier der entscheidende Unterschied. Wir befinden uns hier in der Schule und müssen nach Schulrecht arbeiten, weil Sie sich nicht unter die Oberhoheit irgendeines Dritten begeben haben, eines überbetrieblichen Trägers, etwa einer Kammer. Deshalb kann die Kammer diese Verträge meiner Meinung nach auch nicht eintragen. Deshalb weiß ich auch nicht, welche rechtliche Bedeutung diese Verträge überhaupt haben, ob es überhaupt Ausbildungsverträge in dem Sinne sind, daß man daraus eine Versicherungspflicht ableiten könnte. Nur auf diese Dinge wollte ich hinweisen. Das ist nicht unser Problem; das müssen die Sozialversicherungsträger entscheiden.

(Dr. Dammeyer (SPD): ... und die Kammern, die diese Verträge bislang respektiert haben und bisher erklärt haben, daß sie sie weiter respektieren.)

- Das gilt für die Ausbildungsgänge selbst; aber davon hängen die Sozialversicherungsträger nicht ab, und ich habe den Äußerungen der Sozialversicherungsträger entnommen, daß das Ganze rechtlich nicht so abgesichert scheint und daß da einiges unsicher ist. Vielleicht sollten die Sozialversicherungsträger, ehe Sie dieses Gesetz beschließen, noch einmal überlegen, ob das rechtlichen Bestand hat.



Der zweite Aspekt, den ich brachte, war der, daß das Ganze befristet sein sollte. Darüber war man sich seinerzeit einig, und Sie haben auch eine Frist bis 1990 im Gesetzentwurf, und ich hatte die Frage gestellt, ob die nicht vielleicht noch etwas kürzer gestaltet werden könnte.

(Dr. Dammeyer (SPD): Wir hatten zunächst eine Frist bis 1986, und die mußte verlängert werden.)

- Das ist richtig. Wir sind alle keine Propheten; aber wenn dieses Ausbildungsjahr gelaufen ist, werden wir die Entwicklung etwas genauer sehen. Das Problem der Zukunft wird mehr ein strukturelles Problem sein, und da werden wir sehen müssen, ob die Ausbildungsgänge, die in der Schule angeboten werden, diesem strukturellen Problem gerecht werden. Das zahlenmäßige Problem wird spätestens 1987 erledigt sein; dann kommen ganz andere Probleme auf uns zu, und darüber ist noch gar nicht gesprochen worden. Diese vollzeitschulischen Ausbildungsgänge tragen diesem Problem jedenfalls in keiner Weise Rechnung.

Schmitz-Pelzer (Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz): Ich wollte noch einmal den Versuch starten, aus der Sicht des Rentenrechts etwas zu Ihrer Problemlösung beizutragen. Aber ich glaube, man kann schon eines vorweg sagen: Sie können uns nicht die Lösung des Problems anvertrauen. Über die Frage, ob Versicherungspflicht bestehe oder nicht, darüber können Sie wohl Ihre Probleme nicht lösen.

Bei der Frage, ob Versicherungspflicht vorliegt - das haben Herr Dr. Grenz und Herr Dr. Krauskopf gesagt -, knüpfen wir an die Tatsachen des Lebens an, und im Gesetz steht nur der Ausdruck "berufliche Ausbildung", und da kommt natürlich die Frage: Was verstehen Sie unter beruflicher Ausbildung? Was darunter zu verstehen ist, dafür haben wir keine eigenen versicherungstechnischen und juristischen Definitionen. Da müssen wir schon an das anknüpfen, was nach Sprachanschauung und nach allgemeiner Anschauung als Ausbildung angesehen wird, und wenn Herr Dr. Krauskopf Ihnen gesagt hat: "Das erscheint als Berufsausbildung", dann hat er dabei vorausgesetzt: Das hat vom Sprachsinne und vom Berufsbildungsgesetz her, also von den Grundsätzen der beruflichen Bildung her schon die Abgrenzung erfahren: Schule oder Berufsausbildung. Von der Sozialversicherung her können wir Ihnen keine eigenen Begriffe zur Abgrenzung liefern. Diese Abgrenzung zwischen Schule und beruflicher Ausbildung müßten Sie im Wandel der Zeit schon selbst erkennen und sagen: Das ist noch Schule, und das ist Ausbildung. Sie können von uns, von der Versicherungspflicht her, da kein Allheilmittel bekommen.

Wenn Sie uns übereinstimmend sagen: Das ist nach dem, was wir unter Berufsausbildung verstehen, Ausbildung!, dann würden wir in

der Sozialversicherung daran anknüpfen. So habe ich auch Herrn Dr. Krauskopf verstanden, wobei Herr Dr. Grenz noch herausgestellt hat - sehr vorsichtig -, das möge am Einzelfall geprüft und entschieden werden.

Die sprachliche Ausdrucksweise im Gesetz würde uns nicht hindern; die tatsächlichen Voraussetzungen sind maßgebend, wobei es natürlich unschön wäre, wenn der Sprachgebrauch des Gesetzes nicht im Einklang mit den Grundbegriffen stehen würde, die man allgemein als Ausbildung ansieht.

VOR Schmitz (Landesarbeitsamt): Noch einmal zur Frage des Übergangsrisikos: Bei der Gegenüberstellung der beiden Ausgangsbasen wurde zum einen der Begriff "Ausbildungsabsolventen 1984" gewählt. Darunter wird die Gruppe derjenigen verstanden, die im Jahre 1984 eine Prüfung vor den zuständigen Stellen abgelegt haben. Dieser Gesamtzahl der Ausbildungsabsolventen wird die Zahl derjenigen gegenübergestellt, die sich bei den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit arbeitslos melden und im Jahre 1984 eine Ausbildung abgeschlossen haben, die also nach der Ausbildung arbeitslos werden. Ein statistisches Merkmal, das hier erfaßt wird, lautet also: aus der Ausbildung kommen, in die Arbeitslosigkeit gehen.

Nicht erfaßt wird dabei die Frage: Wie ist die Ausbildung organisiert gewesen? Es steht also nicht die Frage im Vordergrund, ob es sich um eine betriebliche Ausbildung oder irgendein anderes Angebot handelte. Insofern ist der Prozentsatz, der sich hier ergibt und der als Übergangsrisiko definiert wird, kein Hinweis darauf: Wie ist die Chance, in Arbeit zu gehen, bezogen auf die Organisation der Ausbildung?, sondern bezieht sich nur auf den Ausbildungsberuf als solchen. Er weist damit - und damit schließt sich der Kreis - auf die eben angesprochenen strukturellen Probleme hin, und zwar als ein Indiz in einer ganzen Reihe.

Küchler (Westdeutscher Handwerkskammertag): Es tut mir leid, daß die Stellungnahme des Handwerks nicht ganz so ausgefallen ist, wie gewünscht; aber wir sind schließlich nicht zusammengekommen, um im Verein komplett Halleluja zu einer Maßnahme zu rufen, die - das sage ich noch einmal - auf unserer Seite Bedenken hervorruft. Als wir seinerzeit dazu befragt worden sind, haben wir uns als Handwerk mit der Frage beschäftigt, ob die von der Berufsschule angestrebten Verträge in die Lehrlingsrolle eingetragen werden sollen oder nicht, und dazu haben wir gesagt: Da können wir unsere Zustimmung nicht geben, weil wir hier Bedenken haben. Das ist aber nicht so zu werten, daß man nun unterstellt, wir würden allem anderen, was in diesem Bereich gemacht wird, zum Beispiel der Zahlung einer Ausbildungsbeihilfe, zustimmen, weil wir damals nur über diesen einen Punkt gesprochen haben.

Ich bin konkret auf das von mir gebrauchte Wort der Subventionierung angesprochen worden. Vor dem Hintergrund der bisher geführten sozialversicherungsrechtlichen Diskussion würde ich bei diesem Wort bleiben wollen; denn wenn jemand als Arbeitnehmer oder als Auszubildender im Betrieb arbeitet, bekommt er ein Entgelt, einen Lohn, und ein Teil der produktiven Leistung wird als Beitrag an die Sozialversicherungsträger abgeführt, sei es nun, daß der Arbeitnehmer, der Auszubildende ihn zahlt oder der Arbeitgeber. Hier aber handelt es sich darum, daß mit öffentlichen Steuermitteln, hinter denen keine produktiven Leistungen stehen, Mitgliedsbeiträge - wenn ich es so formulieren darf - an die Vereine Bundesanstalt für Arbeit, die Rentenversicherungsanstalten und die Krankenversicherungen bezahlt werden. Das begründet meiner Ansicht nach eine ganz andere Dimension, und aus unserer Sicht stellt sich das als eine Subventionierung mit öffentlichen Mitteln dar.

Ich bin weiter gefragt worden: Wieso wird hier das duale System beeinträchtigt? Dazu bitte ich Sie die folgende Reihe zu sehen: Zunächst einmal haben wir die betriebliche Ausbildung, und wir halten sie - ich glaube, wir alle hier im Raume - für die beste aller möglichen Berufsausbildungen. Daneben haben wir die außerbetriebliche Ausbildung mit sehr starken Praktikaanteilen und mit der dezidierten Zielsetzung, so viele Auszubildende wie möglich in betriebliche Ausbildungsverhältnisse zu überführen.

(Abg. Dr. Brunemeier (SPD): Wenn man es täte!)

- Das tut man ja auch. Beispielsweise werden bei der Sonderausbildungsstätte der Handwerkskammer Düsseldorf 60 bis 65 % der Auszubildenden bereits nach einem Jahr in betriebliche Ausbildungsverhältnisse überführt.

Als Drittes haben wir dann die Berufsfachschule, die der betrieblichen Ausbildung sozusagen am fernsten steht. Es sind ganz einfache Dinge, auf die es hier ankommt - Sie mögen darüber lächeln -; aber wenn Sie sich die Betriebswirklichkeit anschauen, sind es wichtige Dinge, zum Beispiel die Tatsache, daß man in der Schule noch den Schulrhythmus hat. Da fängt auch der Schlosser um 8.20 Uhr an und nicht um 7.00 Uhr und macht nach 45 Minuten seine Pause, was in der außerbetrieblichen Ausbildung nicht geschieht; denn dort werden die betrieblichen Bedingungen möglichst weitgehend simuliert, und zwar in einer Weise, wie das in der Schule nicht möglich ist.

Dabei bin ich bei dem dritten mir genannten Stichwort, der Simulation. Ich will nicht bestreiten, daß man in der Schule schöne Kleider nähen kann, und Sie können auch in einer Tischlerausbildung in der Berufsschule wunderschöne Kleiderschränke machen.

Ich will noch eines draufsetzen. Wir haben die Prüfungsnoten dieser Veranstaltungen untersucht: Sie sind perfekt. Sie sind beinahe so wie bei den Volkskammerwahlen in der DDR. Es gibt nur das Beste vom Besten. Aber die Frage ist doch die, ob diese Leistungen anschließend auch von den Betrieben akzeptiert werden.

(Dr. Dammeyer (SPD): Aber die Prüfungen müssen Sie doch vor den Kammern machen!)

Wenn ich jemanden zwei oder drei Jahre auf Prüfungen vorbereite, ist es kein Wunder, daß diese Prüfungen wunderbar ausfallen.

(Dr. Dammeyer (SPD): Aber die Kammern erteilen doch diese Volkskammerergebnisse!)

- Natürlich, weil die Prüfungen immer nur einen Teil der Wirklichkeit einfangen können und nicht den anderen Teil, auf den es in der betrieblichen Wirklichkeit ankommt. Dabei geht es darum, unter bestimmten Streßsituationen zu arbeiten, unter bestimmten Produktionsvoraussetzungen auch noch etwas zu leisten, zu improvisieren, Kundenkontakte - ein ganz wichtiger Bereich - zu pflegen und aus schwierigen Situationen etwas zu machen. Das alles wird in der Schule nicht vermittelt - und auch kaum in der außerbetrieblichen Ausbildung. Deshalb sprechen wir uns hier für die betriebliche Ausbildung aus.

Ich befürchte, daß - auch wenn Sie es wunderschön finden, daß so viele Damenschneider ausgebildet werden - unter diesen Voraussetzungen noch weitere Ausbildungsgänge dazukommen werden. Ich kann sie Ihnen schon nennen - die Werkstätten in den Schulen sind vorhanden -: Da werden demnächst Fotografen ausgebildet, da werden Keramiker ausgebildet usw., nur weil das alles so schöne Berufe sind. Nur leider gehen sie an der Marktwirklichkeit vorbei. Wenn Sie das wollen, müssen Sie das unterstützen. Ich finde es auch schön, daß man so ausgebildet werden kann; aber es ist ein Hobby und hat mit der Arbeitsmarktlage nichts mehr zu tun.

Haas (Deutscher Gewerkschaftsbund): Frau Speth, Sie haben konkret gefragt, ob die Ausbildung im Betrieb auch etwas in Richtung auf billige Arbeitskraft geht. Das kann man sicherlich in weiten Bereichen sagen, lange nicht in allen.

Interessanterweise aber kann man feststellen, daß die Ausbildungen, die besonders kostenträchtig sind, nicht zusätzlich angeboten wurden - auch in den letzten Jahren und auch bei den besonderen Anstrengungen nicht -, sondern es sind üblicherweise dort Steigerungsraten zu verzeichnen, wo eben keine Sonderkosten für die Berufsausbildung aufgebracht werden, sondern im Gegenteil teilweise von den Auszubildenden noch ein betriebswirtschaftliches Plus erwirtschaftet werden kann.

Die zweite Frage ging dahin, ob die Ausbildung als Zwischenstadium zu einer weiteren Ausbildung problematisch sein kann. Ich meine gar nicht. Man kann sich doch nur darüber freuen, wenn an eine qualifizierte berufliche Ausbildung als Zwischenstufe anschließend weitere Qualifikationsstufen angeschlossen werden.

Nach unserer Einschätzung geht es bei dieser Gesetzgebung - wie Herr Küchler richtig sagte - weniger um juristische Spitzfindigkeiten, sondern es geht hier letzten Endes um die politische Entscheidung, ob man 32 680 nicht versorgte Jugendliche in Nordrhein-Westfalen ernst nimmt und für die etwas tun will - hier und heute - oder ob man meint, dies über juristische Spitzfindigkeiten verhindern zu können, und so tut, als ob der Markt das selbst regelt. Das tut er nicht. Ich kann Sie nur ermuntern, dieses Gesetz zu verabschieden.

Dr. Krauskopf (Verband der Ortskrankenkassen Rheinland): Ich möchte nur ganz kurz auf die Frage eingehen, die ich vielleicht so verkürzen darf: Sind Sie als Sozialversicherungsträger nicht eigentlich etwas zu blauäugig, wenn Sie sagen, Sie gingen von Fakten aus, und die Fakten noch gar nicht so klar sind? So konnte ich Ihre Frage verstehen, und ich habe dazu drei Dinge zu sagen.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband der Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit sind bei ihrer Besprechung zu diesem Thema am 5. und 6. März davon ausgegangen, daß sie sagen: Die Berufskammern erkennen an, daß die vorgesehenen Berufsausbildungsgänge der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen und daher einer Zulassung zur externen Abschlußprüfung nach § 40 BBiG und § 37 Handwerksordnung nichts entgegensteht. Der so gestaltete Ausbildungsweg bedarf danach nicht der Eintragung nach § 31 BBiG. Es ist geplant, den Kammern eine Anzeige in Form einer Namensliste mit anhängenden Ausbildungsverträgen zu Beginn der Ausbildungsverhältnisse zukommen zu lassen. Die Kammern sind bereit, Meldungen dieser Art anzunehmen.

Das ist ein Fakt, den ich jetzt einmal voraussetze. Die Ausführungen von Herrn Küchler haben mich da nicht wankend gemacht; denn ich gehe davon aus, daß diese Zusage weiterhin besteht.

(Dr. Dammeyer (SPD): Das hat er auch bestätigt.)

- So habe ich es zumindest verstanden - trotz aller Kritik.

Der zweite Fakt, auf den wir uns stützen, ist das Muster eines Ausbildungsvertrages, in dem gesagt wird, daß das Land Nordrhein-Westfalen und der Auszubildende einen Ausbildungsvertrag schließen, und dann heißt es: Die Ausbildung dient der Vorbereitung auf die Abschlußprüfung gemäß § 40 BBiG bzw. § 37 Handwerksordnung in dem anerkannten Ausbildungsberuf als ... Die Ausbildung wird außerbetrieblich in Werkstätten an der beruflichen Schule abgeleistet.

Als dritten Fakt möchte ich noch hinzufügen, daß, so wie es in der Gesetzesbegründung angeführt wird, im zweiten und dritten Jahr der schulische Anteil 12 Stunden in der Woche und der betriebliche oder fachpraktische Anteil 28 Stunden betragen soll.

Diese drei Fakten sind es eigentlich, auf die wir uns sozialversicherungsrechtlich stützen können und aus denen wir unsere Schlußfolgerungen ableiten können. Wenn eine dieser Säulen in sich zusammenfällt, dann muß das natürlich eine andere Beurteilung ergeben. Ich kann also nur noch einmal betonen: Wir sind insofern nicht blauäugig, als wir versucht haben, die Fakten zusammenzutragen, die uns hier genannt worden sind, und ich gehe zunächst einmal davon aus, daß es auch dabei bleibt.

Abg. Reul (CDU): Ich habe noch einige Fragen, zunächst an Herrn Haas vom DGB. Er hatte in diesem Zusammenhang die Kollegschulen genannt, und dazu habe ich eine Verständnisfrage. Heißt das, daß Sie nur dieses Schulsystem eingebunden haben wollen, oder besteht auch die Möglichkeit, darüber nachzudenken, ob bestimmte Bildungsgänge wie Erzieherausbildung oder Assistentenausbildung letztlich in diese grundsätzlichen Überlegungen einbezogen werden sollten?

In diesem Zusammenhang würde mich die Frage - an die gleiche Adresse - interessieren: Sie haben formuliert, das unterliege der Schulmitwirkung; aber es müsse auch überlegt werden, ob andere Formen der betrieblichen Mitwirkung - so ungefähr haben Sie formuliert - Berücksichtigung finden müßten. Wie begründen Sie das? Begründen Sie das mit dem Tatbestand, daß dort doch nicht mehr ein schulisches Handeln stattfindet, oder wie begründen Sie das?

Zweiter Block von Fragen: Mir liegt die Information vor, daß die Rentenversicherungsträger auf Bundesebene - auch bezüglich dieses Spitzengespräches - doch Bedenken hatten - oder Bedenken haben oder skeptisch sind - angesichts des Wortlauts von § 7 Absatz 2 SGB, und zwar Befürchtungen, ob daraus nicht Präjudizierungen auf andere schulische oder sogar hochschulische Ausbildungsgänge abgeleitet werden können. Dazu würde ich gern eine Auskunft haben, wie das von Ihnen beurteilt wird.

Es ist formuliert worden - und da möchte ich an die Formulierung der Handwerkskammer anknüpfen -, daß die Spitzenverbände unter Zurückstellung erheblicher Bedenken dem zugestimmt hätten. Hier wird das jetzt etwas anders gewichtet: ob es Bedenken gibt, gar keine Bedenken gibt oder vielleicht Bedenken gibt. Da würde ich gern noch etwas klarer wissen, wo denn mögliche Probleme liegen.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
14. Sitzung

14.05.1986  
ig-ro

An die Industrie, die Arbeitgeberverbände und auch die Handwerkskammer habe ich folgende Frage: Es wird jetzt gesagt, es gebe zwar nicht die Eintragung; aber es gebe eine Anzeige, und die habe eine bestimmte Qualität. Die Ausführungen u. a. vom Arbeitgeberverband oder auch von der IHK waren aber der Art, daß Sie sagen: Das ist nur eine Art Vorinformation, damit wir wissen, wer demnächst zur Prüfung kommt. Dadurch bekommt doch die Vorinformation, daß diese Leute demnächst zur Prüfung kommen, eine Rechtsqualität, die ganz anders ist, nämlich für Sie eine der Säulen, mit denen Sie begründen können, daß Sozialpflichtigkeit eintritt. Da möchte ich genauer geklärt haben: Welche Qualität hat das? Wird da eine Mitteilung gemacht, oder hat das eine bestimmte Qualität, die für Ihre Beurteilungen von Bedeutung ist?

Es ist ausgeführt worden, daß die Ausbildung dem Berufsbildungsgesetz entsprechen muß, das heißt also letztlich, dem Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen im Rahmen einer betrieblichen Berufsausbildung entsprechen muß. Das heißt aber doch klar und deutlich, daß der schulische Erwerb beruflicher Kenntnisse ausgeschlossen ist - das ist hier auch eben schon gesagt worden -, und es stellt sich die Frage, was nun hier passiert.

Die Antwort auf meine Frage, ob das, was hier passiert, nach Berufsbildungsgesetz oder nach Landesrecht geschieht, ist mit der klaren Antwort beschieden worden: nach Landesrecht. Nun bekomme ich aber Schwierigkeiten damit, das zuzuordnen; denn es ist ein Widerspruch zu dem, was hier gesagt worden ist: daß nämlich die Grundlage für Ihre Beurteilung die ist, daß es eine Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz sein muß, die dem Beschäftigungsbegriff entspricht, während umgekehrt gesagt worden ist, es sei eine schulische Ausbildung nach Landesrecht, also eine rein schulische Angelegenheit. Da scheint mir ein Problem zu liegen, das nicht endgültig geklärt ist. Insofern möchte ich an meine Frage anknüpfen, die ich zu Beginn der Sitzung gestellt habe, ob die Bewertung wirklich eindeutig ist oder ob hier nicht ein Punkt liegt, der, wenn er anders beantwortet würde, auch zu anderen Konsequenzen bei den Versicherungsträgern führen würde.

In diesem Zusammenhang möchte ich dann noch gern wissen, ob die rechtlichen Bedenken, die die IHK geäußert hat, in derselben Richtung gesehen werden und wie ernsthaft sie gewertet werden.

Haas (Deutscher Gewerkschaftsbund): Zu Ihrer Frage nach den Kollegschaften: Hier sind wir der Auffassung, daß die Kollegschaften in der Lage wären, voll qualifizierende Berufsausbildung nach den Prinzipien des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung anzubieten. Wenn sie das tun, dann sollten sie auch für diese Ausbildungsgänge in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen werden. Ich verweise nur auf das Beispiel Hibernia, wo voll qualifizierende Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz praktiziert wird und der Beweis erbracht ist, daß so etwas möglich ist.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
14. Sitzung

14.05.1986  
ig-ro

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Kollegschulversuches sollte das mitberücksichtigt werden.

Was die Mitwirkungsmöglichkeiten angeht, so habe ich schon darauf hingewiesen, daß unserer Meinung nach der Schülerstatus gegeben ist und damit die Regelungen des Schulmitwirkungsgesetzes, was die Mitwirkung des Schülers angeht, zur Geltung kommen. Ich habe aber gebeten, zu prüfen, ob man nicht Mitwirkungsmöglichkeiten, wie sie im Betriebsverfassungsgesetz bzw. im Personalvertretungsgesetz vorgesehen sind, im Rahmen dieser Ausbildung anwenden könnte. Mindestens aber scheint es uns wichtig zu sein, im Rahmen dieser Ausbildung diese Mitwirkungsmöglichkeiten in die Ausbildung einzubeziehen und damit demokratische Tugenden einzuüben. Das wäre aus unserer Sicht im Hinblick auf die gesamte berufliche Bildung sicherlich eine lobenswerte Sache.

Aber Tatsache bleibt - wir sehen das so -: Der Schülerstatus ist gegeben. Deshalb gilt rein rechtlich die Mitwirkungsmöglichkeit nach dem Schulmitwirkungsgesetz.

Dr. Grenz (Landesversicherungsanstalt Westfalen): Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger sind gefragt worden, wo denn die erheblichen Bedenken geblieben seien. Im Vorfeld dieser Besprechung haben natürlich Überlegungen stattgefunden, ob man ein solches Ausbildungsverhältnis, wie es hier konzipiert ist, tatsächlich auch im sozialversicherungsrechtlichen Sinne als versicherungspflichtige Berufsausbildung ansehen könne, und es sind Bedenken geäußert worden, je nachdem, von welchem Ausgangspunkt man kommt und wie man die Frage beantwortet: Überlagert das schulische Verhältnis das Ausbildungsverhältnis, oder steht hier tatsächlich die Ausbildung im Vordergrund?

Das ist auch aus der Entwicklung der Sozialversicherung heraus verständlich. Ich hatte schon zu Anfang gesagt: Für uns ist das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis das A und O einer jeden Versicherungspflicht, ein Beschäftigungsverhältnis, das gegen Entgelt ausgeübt wird. Unabhängig davon kann eine Berufsausbildung auch dann versicherungspflichtig sein, wenn kein Entgelt gezahlt wird. Hier sehen Sie schon die Möglichkeiten, bei der Berufsausbildung etwas von der Norm abzuweichen.

Wir sind gleichwohl in der Vergangenheit immer davon ausgegangen, daß eine Berufsausbildung naturnotwendig auch eine betriebliche Ausbildung sein müßte. Im Laufe der Zeit mit den sich ändernden Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt haben wir aber feststellen müssen, daß es außerhalb der betrieblichen Ausbildung auch noch Ausbildungsstätten gibt, die tatsächlich zu anerkannten Ausbildungsberufen ausbilden, und die Frage war dann für uns, ob dieser Personenkreis der Jugendlichen dann auch dem Schutz der Sozialversicherung unterstellt werden soll oder nicht. Dabei



Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
14. Sitzung

14.05.1986  
ig-ro

spielt natürlich auch die unterschiedliche Risikolage der einzelnen Versicherungszweige eine Rolle. Die Arbeitslosenversicherung ist gefragt worden und hat geantwortet: Selbstverständlich wenn auf Beitragspflicht anerkannt wird, führt das auch zu Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Das gilt genauso für die Krankenversicherung und für die Rentenversicherung, wobei aus der Sicht der Krankenversicherung vielleicht gesagt werden darf, daß dort etwas stattfindet, was durchaus positiv ist; denn diese Jugendlichen sind ja wahrscheinlich in aller Regel irgendwie familienversichert ohne eigene Beitragsleistung, während sie jetzt einen eigenen, originären Versicherungsschutz gewinnen, indem sie von den 300 oder 395 DM Beiträge zahlen.

(Dr. Dammeyer (SPD): ... indem wir die Beiträge zahlen!)

- Das Land hat die Beiträge zu zahlen, weil es sich hier sozialversicherungsrechtlich um sogenannte Geringverdiener handelt, die unter einem Zehntel der Bemessungsgrenze, der Zahl 560 DM, bleiben, so daß der Arbeitgeber oder in diesem Falle das Land auch den Arbeitnehmeranteil zu tragen hat. Hier wachsen den Krankenversicherungsträgern und übrigens auch den Rentenversicherungsträgern Beitragszahler zu, auf der anderen Seite aber auch Leistungsempfänger, und hier liegt natürlich die Assoziation nahe - deshalb auch zunächst erhebliche Bedenken -: vom Schülerdasein über die Arbeitslosenversicherung und Kindererziehungszeiten nahtlos in die Rente! Das sind Assoziationen, die sich einfach nicht vermeiden lassen.

Unabhängig davon liegt aber hier eine klare Aussage seitens der Sozialversicherungsträger vor, nämlich unter den Voraussetzungen, die auch Herr Dr. Krauskopf genannt hat, daß die Berufskammern diese Ausbildungsgänge als Ausbildungsgänge im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung anerkennen, daß hier nach anerkannten Berufsausbildungsgrundsätzen ausgebildet wird und daß eine überwiegend praktische Ausbildung in der Lehrwerkstatt stattfindet, daß vorwiegend am Werkstück oder - um die Damenschneiderin zu zitieren - mit Nadel und Faden gearbeitet wird, daß diese praktische Ausbildung die schulische Ausbildung überwiegt, sagen wir: Es ist eine versicherungspflichtige Berufsausbildung. Vor allen Dingen ist das im weiteren Rahmen ja schon dadurch gekennzeichnet, daß der Berufsschulbesuch wie im dualen System 12 Stunden in der Woche ausmachen soll und die praktische Ausbildung 28 Stunden, so daß tatsächlich im überwiegenden Umfange die praktische Ausbildung und nicht die schulische, fachsystematische Ausbildung im Vordergrund steht. Von daher sind die Spitzenverbände in ihrem Ergebnisprotokoll auch ohne großes Wenn und Aber zu der Auffassung gekommen, daß die vorgenannten Vertragsverhältnisse für das zweite und dritte Ausbildungsjahr, sofern auf § 19 Berufsbildungsgesetz basierend, den allgemein üblichen Berufsausbildungsverträgen nach § 3 des Gesetzes gleichgesetzt werden.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
14. Sitzung

14.05.1986  
ig-ro

Da die Ausbildung auch sonst vom Inhalt und Aufbau her einer Ausbildung in einer überbetrieblichen oder sonstigen außerbetrieblichen Einrichtung in keiner Weise nachsteht, ist von einem versicherungsrechtlich relevanten Verhältnis auszugehen. Die diesbezüglichen Bedenken finden Sie in der Ergebnisniederschrift nicht mehr festgenagelt, allerdings unter der Voraussetzung, daß diese praktische Ausbildung überwiegt; davon gehen wir aus. Herr Dr. Krauskopf hat schon gesagt: Wenn diese Konditionen gegeben sind, dann sagen wir, es ist eine versicherungspflichtige Beschäftigung, und das kann auch ich für die LVA Westfalen verbindlich sagen.

Im Einzelfall - das muß ich auch noch sagen - entscheidet die AOK oder sonst zuständige Einzelstellen. Ihre Frage, was sich dann ergeben wird, ist natürlich mehr theoretischer Art; denn wenn eine Krankenkasse abweichen sollte - was nicht anzunehmen ist, weil im allgemeinen jede Krankenkasse und auch jeder Rentenversicherungsträger froh ist, wenn eine solche überregionale Empfehlung vorliegt -, dann würde dadurch bestimmt nicht das ganze System zum Scheitern kommen.

Dr. Tillmann (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern): Ich habe die Frage von Herrn Reul nach der Rechtsqualität der Anmeldung zu beantworten. Die hat aus unserer Sicht - das ist in allen Gesprächen deutlich geworden - gar keine Rechtsqualität, sondern es handelt sich in der Tat um eine reine Vorinformation. Die Schüler - man muß immer wieder betonen, daß es Schüler sind; deshalb kann ich auch den vorhergehenden Ausführungen nicht folgen, in denen § 19 Berufsbildungsgesetz über die Praktikanten genannt wurde; das sind aus unserer Sicht keine Praktikanten, das sind Schüler - kommen als Externe in die Abschlußprüfung; das ist in den letzten Jahren immer wieder festgelegt worden. Externe aber haben ein Rechtsverhältnis zu dem jeweiligen Träger, bei dem sie beschult werden, und dieses Rechtsverhältnis interessiert uns überhaupt nicht. Sie melden sich als Externe, und wir nehmen sie dann in das Prüfungsverfahren. Das ist eindeutig nach dem Berufsbildungsgesetz so geregelt.

Der zweite Punkt, der von Ihnen angeschnitten wurde, war die Frage: Wo liegen unsere sozialversicherungsrechtlichen Bedenken? Nun, nach all den Ausführungen, die wir heute gehört haben, können Sie sich denken - wir selbst sind da nicht so kompetent -, wie sehr das verstärkt worden ist, was uns von verschiedenen Seiten vorgetragen worden ist. Es wurde gesagt, jeder Einzelfall müsse geprüft werden. Insofern haben wir gesagt: Das muß von der Seite der Sozialversicherung aus geklärt werden. Das können wir als Kammern nicht klären. Insofern ist das nicht unser Aufgabengebiet.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
14. Sitzung

14.05.1986  
ig-ro

Abg. Dr. Dammeyer (SPD): Nun, da habe ich eine Nachfrage an alle drei Kammern: Wir haben gegenwärtig Verhältnisse, bei denen Auszubildende wie bisher in vollzeitschulischer Berufsausbildung sind. Deren Ausbildungsverhältnisse werden Ihnen in dem Sinne mitgeteilt, daß die einschlägigen Bildungsgänge angemeldet werden. Diese Regel wird durch diesen Gesetzentwurf an einem Punkt verschärft, indem Ihnen nämlich Listen übermittelt werden, denen Verträge beigelegt sind und die Ihnen im Vorhinein Mitteilung darüber machen, zu welchen Konditionen, in welcher Zeit und wer in diese vollzeitschulische Ausbildung geht. Mit anderen Worten: Sie werden nach diesem Gesetz künftig stärker in genau dieses Verfahren eingebunden.

Wenn schon die bisherigen Verhältnisse, die so etwas alles nicht vorsahen, für Sie nicht die Spur eines Zweifels aufkommen ließen - wahrscheinlich auch aus Ihrer Verantwortung vor den Jugendlichen heraus, die sonst ausbildungslos dastehen würden; diese Verantwortung, die Sie dafür tragen, wollen wir auch nicht als so ganz klein einschätzen -, dann ist dazu zu sagen, daß all das, was gegenwärtig da ist, exakt so weiterlaufen wird wie bisher, oder irre ich mich da? Das war ja auch eine der Voraussetzungen für die Versicherungsträger, und das war der Punkt, zu dem ich Herrn Küchler gefragt habe und zu dem er sagte: An eine solche Vereinbarung halten wir uns. Ich möchte auch nicht die Spur eines Zweifels daran aufkommen lassen. Oder rücken Sie von den bisherigen Praktiken ab? Ich bitte alle drei Kammern, die dafür Verantwortung tragen, um Beantwortung.

Abg. Reul (CDU): Ich habe eine Zusatzfrage, die vielleicht gleich mitbeantwortet werden kann: Sind Sie der Auffassung, daß das, was jetzt gesetzliche Grundlage werden soll, die gleiche Qualität hat wie das, was bisher praktiziert worden ist, oder ändert sich nicht etwas in bezug auf das, was soeben im Zusammenhang mit systematischen oder ordnungspolitischen Bedenken formuliert worden ist, weil eine neue Dimension entsteht?

Tillmann (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern): Aus unserer Sicht ändert sich daran gar nichts. Es ist richtig, daß mit der Vorlage der Listen ein Zusatzmoment hineinkommt. Das ist aber auch ein Zugeständnis, das wir von den Kammern aus in den Gesprächen haben, weil sehr darauf gedrängt wurde. Wir brauchen die Verträge gar nicht, Herr Dr. Dammeyer; das ist auch immer wieder gesagt worden. Wenn sie vorgelegt werden oder anerkannt werden - nun gut; wichtig ist nur, daß wir wissen: Dort ist eine solche Bildungsmaßnahme in Gang gekommen, und sie läuft nach zwei Jahren auf irgendeinen Prüfungstermin hinaus. Insofern ist eine Information für uns wichtig, weil wir sie für das Prüfungssystem benötigen. Aber sie ändert nichts an dem bisherigen Verfahren und auch nichts an der bisherigen rechtlichen Einordnung.